

## **Bebauungsplan**

### **„Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“**

Stadtbezirk: III

Gemarkung: Broich

## **Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Verfahrensstand: Förmliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

**Die Belange folgender Beteiligter sind nicht berührt:**

Ruhrverband - Abteilung Essen/Duisburg

Ruhrbahn

Polizeipräsidium Essen - Direktion Verkehr - Führungsstelle

Deutsche Telekom Technik GmbH - Technik Niederlassung West - Projektierung und Baubegleitung, PB L 5, PTI 13

Handwerkskammer Düsseldorf - HA-III-2 Kommunale Wirtschaftsförderung

RWW GmbH - Netze

medl GmbH

Unitymedia NRW GmbH - Vodafone

Mülheimer SportService

Eingabe von Amt 32 - Veterinäramt

Meine Belange sind berührt.

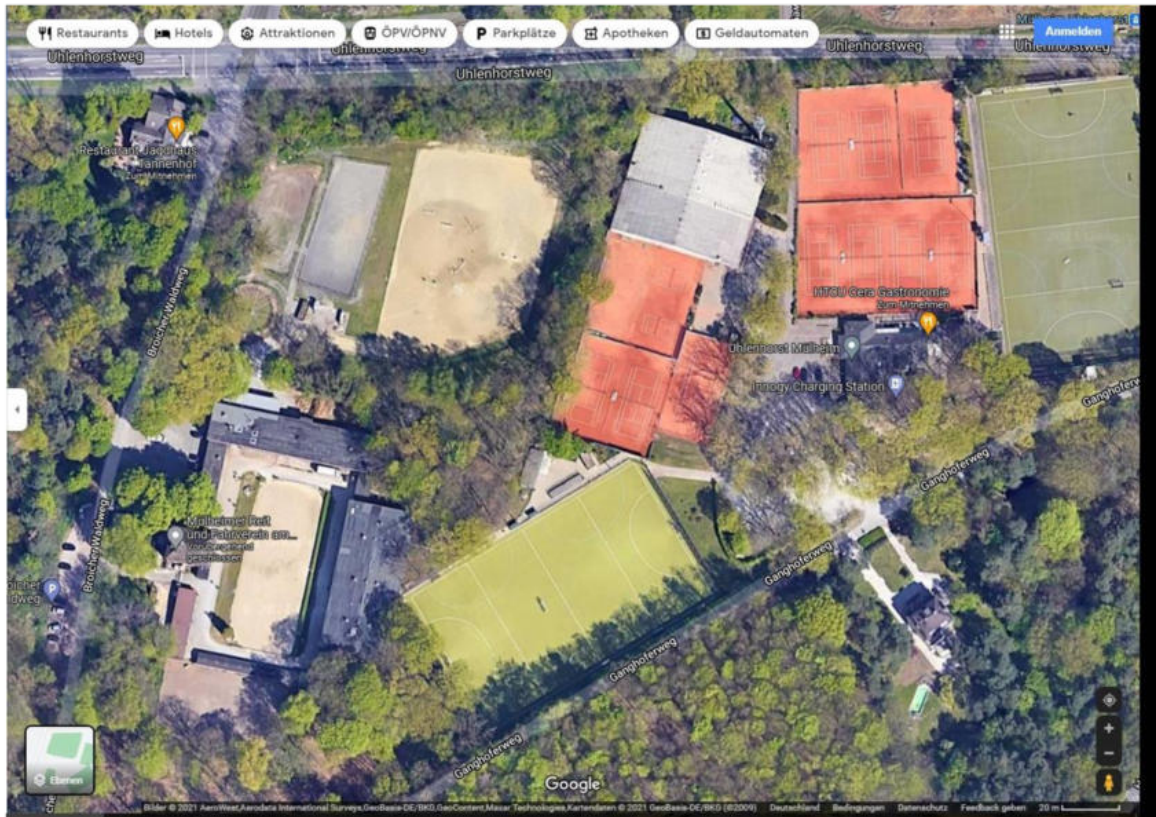
Sehr geehrte Kolleg\*innen,

zunächst einmal möchte ich anmerken, dass es den Mülheimer Reit - und Fahrverein Uhlenhorst schon viele Jahre lang nicht mehr gibt. Die dort liegende städtische Reitanlage wurde am 05.05.2014 mit einem Erbbaurechtsvertrag von Herrn Thomas Kögler übernommen. Auf der Anlage sind 50 Einzelboxen zur Unterbringung von Pferden vorhanden. Die zur Verfügung stehenden 14 Auslauflächen reichen bei einem Maximalbesatz der Anlage v. a. im Winter bereits derzeit nicht für den erforderlichen täglichen Freilauf für jedes Pferd aus. Daher wurde unsererseits bereits ein Verwaltungsverfahren gegen Herrn Kögler eingeleitet.

Auf dem Ihrerseits beigefügten Dokument ist die für meinen Bereich relevante Fläche vollständig als "Reitplatz" gekennzeichnet. Tatsächlich befinden sich auf dieser Fläche derzeit jedoch 13 Ausläufe für die Pferde. Aus dem vorliegenden Plan ist nicht klar ersichtlich, ob lediglich der Reitplatz oder zusätzlich auch eine "Auslaufreihe" durch die geplante Bebauung verloren geht. Sollte ein Teil der sowieso schon zu wenigen Auslauflächen durch die Bebauung wegfallen, führt dies dazu, dass seitens des Veterinäramtes die Reduzierung der in der Anlage gehaltenen Pferde angeordnet werden muss. Ob die Anlage aus wirtschaftlicher Sicht in diesem Fall von Herrn Kögler oder einer anderen Person weiterhin betrieben werden wird, ist zweifelhaft.

I. A.

Dr. Richter



Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ – Stellungnahme TöB (EL)

<b>Beteiligter:</b>	Amt 32 - Veterinäramt	<b>Datum Schreiben:</b>	05.11.2021
<b>Stellungnahme</b>	<p data-bbox="339 293 405 1899"><b>Stellungnahme der Verwaltung vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr</b></p> <p data-bbox="405 293 491 1899"><b>Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen</b></p> <p data-bbox="491 293 1375 1899">Die Eingabe bezieht sich auf die frühzeitige Beteiligung. Der hierfür erarbeitete Zielplan setzte neben dem räumlichen Geltungsbereich einzig die ursprünglich angedachte Gebietscharakteristik <i>SO – Sportanlage</i> (neu: <i>Fläche für Sport- und Spielanlagen – Zweckbestimmung Sportanlage Hockey und Tennis</i>) fest. Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ umfasst neben dem derzeitigen Vereinsgelände des HTC U im Westen eine unmittelbar an die Planung des HTC U angrenzende Waldfläche sowie eine zusätzlich arrondierte Fläche der benachbarten Reitanlage. Dort soll eine Zweifelhockeyhalle entstehen. Ein Teil dieser Fläche ist begrünt (Wald, mit z.T. alten Bäumen bestandener stark begrünter Erdwall), der größere Teil der zusätzlichen Grundstücksfläche besteht aus einer Sandfläche, die als Reitplatz genutzt wird. Der westliche Teilbereich der arrondierten Fläche plus bestehende „Randbereiche“ sollen aufgeforstet werden – hierdurch kann ca. die Hälfte des erforderlichen forstrechtlichen Ausgleichs erfolgen. Die Dimensionierung der Erweiterungsfläche basiert auf ersten Planungsüberlegungen des für den Verein planenden Architekten, die Dimensionierung der Ausgleichsfläche berücksichtigt die Vorgabe, einen flächenmäßigen Waldausgleich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festsetzen zu können. Die Planung wurde zwischenzeitlich auf Grundlage von Fachgutachten weiterentwickelt. Grundlage für diese Stellungnahme ist der nun vorliegende Bebauungsplanentwurf zur förmlichen Beteiligung (die</p>		

<p>(...) zunächst einmal möchte ich anmerken, dass es den Mülheimer Reit - und Fahrverein Uhlenhorst schon viele Jahre lang nicht mehr gibt. Die dort liegende städtische Reitanlage wurde am 05.05.2014 mit einem Erbaurechtsvertrag von Herrn Thomas Kögler übernommen. Auf der Anlage sind 50 Einzelboxen zur Unterbringung von Pferden vorhanden. Die zur Verfügung stehenden 14 Auslauflächen reichen bei einem Maximalbesatz der Anlage v. a. im Winter bereits derzeit nicht für den erforderlichen täglichen Freilauf für jedes Pferd aus. Daher wurde unsererseits bereits ein Verwaltungsverfahren gegen Herrn Kögler eingeleitet.</p> <p>Auf dem Ihrerseits beigefügten Dokument ist die für meinen Bereich relevante Fläche vollständig als "Reitplatz" gekennzeichnet. Tatsächlich befinden sich auf dieser Fläche derzeit jedoch 13 Ausläufe für die Pferde. Aus dem vorliegenden Plan ist nicht klar ersichtlich, ob lediglich der Reitplatz oder zusätzlich auch eine "Auslaufröhre" durch die geplante Bebauung verloren geht. Sollte ein Teil der sowieso schon zu wenigen Auslauflächen durch die Bebauung wegfallen, führt dies dazu, dass seitens des Veterinäramtes die Reduzierung der in der Anlage gehaltenen Pferde angeordnet werden muss. Ob die Anlage aus wirtschaftlicher Sicht in diesem Fall von Herrn Kögler oder einer anderen Person weiterhin betrieben werden wird, ist zweifelhaft.</p>	<p>zweite Beteiligungsstufe).</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ erfolgte eine redaktionelle Klarstellung des Namens bzw. der Pachtverhältnisse der städtischen Reitanlage.</p> <p>In dem aktuell gültigen Pakt für den Sport, den die Stadt Mülheim an der Ruhr mit dem Mülheimer Sportbund e.V. 2018 abgeschlossen hat, heißt es zur Rolle des Leistungssports: „Die Sportakteure bekennen sich zum Leistungs- und Nachwuchssport und dokumentieren die Absicht, die Vereine, Fachverbände, Leistungsstützpunkte und -zentren in Mülheim an der Ruhr bei der Förderung von sportlichen Talenten und Nachwuchssport-lern/innen zu unterstützen und die bisher vorhandenen Formen zur Förderung sportlicher Talente zu systematisieren.“ Der HTCU als Bundesstützpunkt Hockey ist einer der wichtigsten Bundesstützpunkte des Deutschen Hockey Bundes (DHB). Von der Talentschmiede profitieren die Nationalmannschaften des DHB. Im optimalen Fall kommen auch in Zukunft zahlreiche Olympiasiegende aus diesem Bundesstützpunkt. Um diese Leistungsfähigkeit allerdings auch in Zukunft erreichen zu können, ist eine deutliche Verbesserung der Rahmenbedingungen zwingend notwendig. Die räumlichen Möglichkeiten des HTCU, am derzeitigen Vereinsstandort bzw. in der aktuellen Ausdehnung innovativ und zukunftsorientiert tätig zu werden, sind sehr begrenzt bzw. nicht gegeben.</p> <p>Vor dem Hintergrund der beschriebenen sportfachlichen Notwendigkeiten für den HTCU und der Tatsache, dass die Arbeit des Vereins auch eine „Visitenkarte“ für die Stadt Mülheim an der Ruhr darstellt und somit von gesamtstädtischem Interesse ist, soll der Standort zulasten einer Teilfläche der Reitanlage ausgebaut werden. Aber auch die Bewahrung des originären Zwecks der benachbarten Reitanlage ist von städtischem Interesse sowie durchaus auch von Interesse des HTCU. Die Lage bzw. die Nutzung beider</p>
--	---

Sportangebote in direkter Nachbarschaft bilden im Kontext zueinander jeweils einen Standortvorteil für beide Einrichtungen. Vor diesem Hintergrund hat es bereits Gespräche zwischen allen Beteiligten gegeben – es wurde eine allseits anerkannte Einigung erzielt (Stichwort: „Letter of Intent“). Hierin hat man sich z.B. darauf verständigt eine „win-win Lösung“ zu schaffen – demnach kann die Reitanlage weiterhin ihren originären Zweck erfüllen.

Vor diesem Hintergrund bestehen Planungen, die Sportanlagen zu erweitern und sich räumlich zum Teil auf das Grundstück der benachbarten Reitanlage auszudehnen. Der Zuschnitt der Reitanlage würde entsprechend angepasst. Die Erarbeitung des laufenden Bauleitplanverfahrens basiert daher auf einem beispielhaften städtebaulichen Entwurf, welcher die mögliche, unter Sportgesichtspunkten erarbeitete, zukünftige Entwicklung des HTCUs am Vereinsstandort berücksichtigt und gleichzeitig die Aufrechterhaltung der Reitanlage ermöglicht. Gegenstand des Bauungsplanes „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ ist daher die planungsrechtliche Sicherung einer bestehenden Sportanlage unter Einbezug einer unter sportfachlichen Aspekten notwendigen unmittelbaren Erweiterungsfläche sowie z.B. einer Fläche für den notwendigen forstrechtlichen (Teil-)Ausgleich.

Eingabe von Amt 53-2 - Umweltmedizin und Infektionsschutz

Meine Belange sind berührt.

Der Schutz der Wohnnachbarschaft in Bezug auf die Geräusche durch den Sportbetrieb ist zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Yul Rottmann

Gesundheitsingenieur

--

Stadt Mülheim an der Ruhr

Amt für Gesundheit und Hygiene

Heinrich-Melzer-Straße 3

45468 Mülheim an der Ruhr

Telefon: (0208) 455-5322 Fax: (0208) 455-58-5322

E-Mail: [yul.rottmann@muelheim-ruhr.de](mailto:yul.rottmann@muelheim-ruhr.de)

<https://www.muelheim-ruhr.de/>



<b>Beteiligter:</b>	Amt 53 – Umweltmedizin und Infektionsschutz	<b>Datum Schreiben:</b>	09.11.2021
<b>Stellungnahme</b>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr</b></p> <p><b>Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Die Eingabe bezieht sich auf die frühzeitige Beteiligung, der hierfür erarbeitete Zielplan setzte eben dem räumlichen Geltungsbereich einzig die ursprünglich angedachte Gebietscharakteristik SO – Sportanlage (neu: Fläche für Sport- und Spielanlagen – Zweckbestimmung Sportanlage Hockey und Tennis) fest. Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ umfasst neben dem derzeitigen Vereinsgelände des HTCU im Westen eine unmittelbar an die Planung des HTCU angrenzende Waldfläche sowie eine zusätzlich arrondierte Fläche der benachbarten Reitanlage. Dort soll eine Zweifelhockeyhalle entstehen. Ein Teil dieser Fläche ist begrünt (Wald, mit z.T. alten Bäumen bestandener stark begrünter Erdwall), der größere Teil der zusätzlichen Grundstücksfläche besteht aus einer Sandfläche, die als Reitplatz genutzt wird. Der westliche Teilbereich der arrondierten Fläche plus bestehende „Randbereiche“ sollen aufgeforstet werden – hierdurch kann ca. die Hälfte des erforderlichen forstrechtlichen Ausgleichs erfolgen. Die Dimensionierung der Erweiterungsfläche basiert auf ersten Planungsüberlegungen des für den Verein planenden Architekten, die Dimensionierung der Ausgleichsfläche berücksichtigt die Vorgabe, einen flächenmäßigen Waldausgleich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festsetzen zu können. Die Planung wurde zwischenzeitlich auf Grundlage von Fachgutachten weiterentwickelt. Grundlage für diese Stellungnahme ist der nun vorliegende Bebauungsplanentwurf zur förmlichen Beteiligung (die</p>		

<p>Meine Belange sind berührt. Der Schutz der Wohnnachbarschaft in Bezug auf die Geräusche durch den Sportbetrieb ist zu berücksichtigen.</p>	<p>zweite Beteiligungsstufe).</p> <p>Zur Beurteilung der zu erwartenden Geräuschemissionen bei Umsetzung der Planungsabsichten des HTCÜ wurde u.a. auf folgende Grundlage zurückgegriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schalltechnisches Gutachten, Buchholz, Erbau-Röschel, Horstmann Beratende Ingenieure Sachverständige PartG, 30.08.2023</li> </ul> <p>Im Rahmen des Schalltechnischen Gutachtens wurden die durch die Nutzung der sanierten und erweiterten Sportstätten zu erwartenden Geräuschemissionen im Bereich benachbarter Wohnhäuser untersucht und fachtechnisch beurteilt. Betrachtet wurden hierbei die von der Sportanlage ausgehenden Geräuschemissionen – diese sind abhängig von der Art der Sportanlage, der Anzahl der Nutzer und Besucher, deren Verhalten, dem Einsatz von Beschallungsanlagen und dem vorliegenden Verkehrsaufkommen. Die durch die Nutzung der PKW-Stellplätze verursachten Geräusche sind ebenfalls in die Berechnung eingeflossen. Die Geräuschemissionen der vorhandenen Gastronomie (Nutzung der Außenbereiche, Nutzung des Innenbereiches) wurden ebenfalls im Rahmen des o.g. Gutachtens betrachtet.</p> <p>Bei den Berechnungen wurden folgende Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt (Text aus: <i>Schalltechnisches Gutachten Buchholz, Erbau-Röschel, Horstmann Beratende Ingenieure Sachverständige PartG, 30.08.2023</i>):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begrenzung der aktiven Nutzung der Sportplätze (Hockey und Tennis) auf den Tageszeitraum von 08.00 bis 22.00 Uhr,</li> <li>• Ausstattung der Ballfangzäune der Hockeyplätze mit Netzen,</li> <li>• Begrenzung der Innenschallpegel bei Veranstaltungen und Feiern o.ä. im Clubhaus auf <math>L_{i(LAFTeq)} \leq 85</math> dB(A),</li> <li>• Geschlossen halten der Außenbauteile des Clubhauses,</li> </ul>
---	---

<p>Gaststätte und Saal, bei geräuschintensiven Veranstaltungen und Feiern o.ä. mit Innenschallpegeln von <math>L_{i(L_{AFTeq})} &gt; 75</math> dB(A) insbesondere im Nachtzeitraum ab 22.00 Uhr,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begrenzung von seltenen Ereignissen (gemäß der 18. BImSchV), wie z.B. ein Spielbetrieb der 1. Herrenmannschaft, im mittäglichen Ruhezeitraum von 13.00 bis 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen und oder dem Spielbetrieb der 1. Damen im abendlichen Ruhezeitraum von 20.00 bis 22.00 Uhr auf maximal 18 (= seltene Ereignisse) Kalendertage eines Jahres.</li> </ul> <p>Zusammengefasst stellt der Gutachter Folgendes fest: „Die Untersuchungen (hier: <i>unter Berücksichtigung der oben genannten Schallschutzmaßnahmen</i>) haben ergeben, dass mit der Nutzung der erweiterten Sportanlage und unter eines zu Grunde gelegten Schutzanspruches eines Mischgebietes (MI), welches als Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gilt, mit einer Ausnahme aus Sicht des Geräuschimmissionsschutzes keine Konfliktsituation vorliegt bzw. zu erwarten ist. Als Ausnahme sind der Spielbetrieb der 1. Damen- und 1. Herrenmannschaft sowie weitere Veranstaltungen anzuführen, bei denen eine Einspielung von Durchsagen und von lauter Musik erfolgt. Die hiermit verbundenen Geräuschimmissionen liegen aber noch im Rahmen der für seltenen Ereignisse nach der 18. BImSchV (<i>Bundesimmissionsschutzverordnung</i>) geltenden Immissionsrichtwerte. Auf Grund einer für den Bereich südlich des östlichen Abschnittes des Ganghoferweges und an der Straße Hammerstein vorliegenden Abgrenzungssatzung, nach der die dortige Wohnbebauung als "im Zusammenhang betauter Ortsteil" eingestuft wird, erfolgte unter Berücksichtigung einer vorliegenden Gemengelage für die dortige Wohnbebauung eine ergänzende Bewertung auf Basis der für allgemeine Wohngebiete (WA) nach § 4 BauNVO geltenden Immissionsrichtwerte. Unter Berücksichtigung</p>	
---	--

des Schutzanspruches für diese Wohnhäuser (...) ergibt sich keine wesentliche Änderung in der Bewertung.

Hinsichtlich eines vorbeugenden Immissionsschutzes wurde empfohlen, für die Beschallungsanlage auf der Südseite des Platzes 1 mittelfristig eine dezentrale Beschallungsanlage zu installieren, wodurch die immissionswirksamen Geräuschemissionen deutlich verringert werden können“ (Text aus: *Schalltechnisches Gutachten Buchholz, Erbau-Röschel, Horstmann Beratende Ingenieure Sachverständige PartG, 30.08.2023*).

Diese Empfehlung wurde an den Betreiber der Anlage, den HTCU, weitergeleitet.

Eingabe von Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Ruhrgebiet

Meine Belange sind berührt.

**Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen**



Regionalforstamt Ruhrgebiet  
Brößweg 40, 45897 Gelsenkirchen

Mülheim an der Ruhr - Der Oberbürgermeister  
Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung  
Hans-Böckler-Platz 5  
45468 Mülheim an der Ruhr

09.11.2021  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
310-11-11.454  
bei Antwort bitte angeben

Herr Vollberg  
Fachgebiet Hoheit  
Telefon 0209 94773131  
Mobil 0171 5871431  
Telefax  
manuel-  
christian.vollberg@wald-und-  
holz.nrw.de

**Ihr Schreiben vom: 28.10.2021**  
**Ihr Zeichen: 61.3-93.24.-K22**  
**Aufstellung des Bebauungsplanes „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“**

**Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Urbanski,

zum o.g. Vorhaben gebe ich die nachfolgende Stellungnahme ab:

**Die Belange des Waldes sind vom dem o.g. Vorhaben betroffen.**

Begründung:

Die im Geltungsbereich liegenden Gehölzbestände stellen als mit Forstpflanzen bestockte Grundflächen Wald im Sinne des Gesetzes nach § 2 BWaldG und § 1 LFoG NRW dar.

Die Belange des Waldes sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Gemäß dem Ziel der Erhaltung der Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebiets sind diese im Bebauungsplan als „Fläche für die Forstwirtschaft“ festzusetzen.

Bitte erstellen Sie ein eigenes Kapitel „Wald“ im Umweltbericht/landschaftspflegerischen Begleitplan, das den vorhandenen Wald erfasst. Sofern die vorhandenen Waldbestände überplant werden sollen, ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme inklusive der Prüfung von Alternativen und die erforderlichen forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen und den zu deren



Bankverbindung  
HELABA  
Konto :4 011 912  
BLZ :300 500 00  
IBAN: DE10 3005 0000 0004  
0119 12  
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933  
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Regionalforstamt Ruhrgebiet  
Brößweg 40  
45897 Gelsenkirchen  
Telefon 0209 94773-0  
Telefax 0209 94773-150  
Ruhrgebiet@wald-und-  
holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de

Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen



Seite 2 von 2

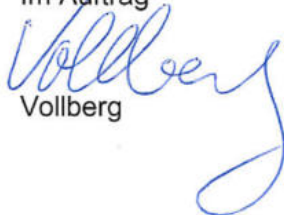
Umsetzung erforderlichen Zeitrahmen (innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft) beschreibt, darzustellen.

Für diesen Fall wäre die verbindliche Regelung einer Ersatzaufforstung im Flächen-/ Funktionsverhältnis von 1:2 (doppelte Fläche) im Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu erzielen und im Bebauungsplan festzusetzen.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Vollberg

## Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ – Stellungnahme TöB (EL)

<b>Beteiligter:</b>	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Ruhrgebiet	<b>Datum Schreiben:</b>	09.11.2021
<b>Stellungnahme</b>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr</b></p> <p><b>Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Die Belange des Waldes sind von dem Vorhaben betroffen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die im Geltungsbereich liegenden Gehölzbestände stellen als mit Forstpflanzen bestockte Grundflächen Wald i.S. des Gesetzes nach § 2 BWaldG und § 1 LFoG NRW dar.</p> <p>Bitte erstellen Sie ein eigenes Kapitel „Wald“ im Umweltbericht/landschaftspflegerischen Begleitplan, das den vorhandenen Wald erfasst. Sofern die vorh. Waldbestände überplant werden sollen, ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme inklusive der Prüfung von Alternativen und die erforderlichen fortrechtlichen Kompensationsmaßnahmen und den zu deren Umsetzung erforderlichen Zeitrahmen (innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft beschreibt, darzustellen.</p> <p>Für diesen Fall wäre die verbindliche Regelung einer Ersatzaufforstung im Flächen-/Funktionsverhältnis von 1:2 (doppelte Fläche) im Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu erzielen und im Bebauungsplan festzusetzen.</p>		
	<p>In Teil A der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ wurden in Kapitel 7.2 <i>Planungsalternativen</i> evtl. mögliche Planungsalternativen (auch mit weitgehendem Erhalt des begrünten Erdwalles (mit Wald i.S. des Landesforstgesetzes) intensiv betrachtet- alle Varianten wurden nach der Prüfung verworfen.</p> <p>Sowohl die Begründung (Teil A), der Umweltbericht als Teil B der Begründung zum Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ als auch der im Verfahrensverlauf erarbeitete landschaftspflegerische Begleitplan (<i>Bebauungsplanverfahren „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ Landschaftspflegerischer Begleitplan, ilp Integrierte Landschaftsplanung Pieper, 26. September 2023</i>) beinhalten jeweils ein eigenes Kapitel „Wald“. In diesem werden die Belange des Waldes vollumfänglich betrachtet und bewertet.</p> <p>Unter Punkt 3 <i>Konfliktanalyse</i> des Landschaftspflegerischen Begleitplans führt das Gutachterbüro im Kapitel „Wald“ aus:</p> <p>„Die Erweiterungen der Flächen für Sport- und Spielanlagen und</p>		



der überbaubaren Fläche greift in Wald ein. Von dem Bestandswald werden 2.010 m<sup>2</sup> beansprucht, der auf dem Wall zwischen Hockey- und Tennishalle und Reitplatz stockt. Der Bestand mit vorwiegend mittlerem Baumholz nimmt typische Waldfunktionen (Klima, Luftreinhaltung) wahr. Dies Waldfunktionen gehen verloren. Der erforderliche Ausgleich wird seitens des Regionalforstamts Ruhrgebiet im Verhältnis 1:2 benannt.“

Unter Punkt 4 *Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege*, Unterpunkt 4.3 *Landschaftspflegerische Maßnahmen* führt das Gutachterbüro im Kapitel *Flächen für Wald* u.a. aus:

„Die Flächen für Wald sind zu erhalten und als Wald zu entwickeln. Teilflächen der 5105 m<sup>2</sup> großen Fläche, sind mit überwiegend heimischen, bodenständigen Bäumen und Sträuchern mit gebietsheimischem Herkunftsnachweis aufzuforsten. (...)“

Unter Punkt 5 *Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung*, Unterpunkt 5.3 *Ausgleich des Eingriffs in den Wald* äußert sich das Gutachterbüro wie folgt:

„Der Eingriff in die Waldfläche im westlichen Teil des B-Plangebietes ist entsprechend der Vorgaben von Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet, in einem Verhältnis von 1:2 auszugleichen. Insgesamt werden durch die Erweiterung der überbaubaren Fläche 2.010 m<sup>2</sup> Wald beansprucht. Im Verhältnis 1:1 kann der Wald innerhalb des B-Plans ausgeglichen werden. Konkret lassen sich durch die Aufforstung, (...), 2.286 m<sup>2</sup> vor Ort wieder aufforsten.“

Für den weiteren waldbrechtlichen Ausgleich im Verhältnis 1:1 steht ein Wald-Ökokonto zur Verfügung: Gemarkung Menden, Flur 3, Flurstück 390 (...). Die Gesamtfläche beträgt 1,44 ha. Die Fläche befindet sich im gemeindlichen Eigentum der Stadt

Mülheim an der Ruhr. Die geneigte Hangfläche (ehemals Acker) wurde mit lebensraumtypischen Gehölzen aufgeforstet. Die Maßnahme ist bereits seit 2006 umgesetzt. Die Wildschutzzäune sind 2018 abgebaut worden. Nachfolgend erfolgen Maßnahmen zum Zurückdrängen von Neophyten (Angaben der Stadt Mülheim). (...) Zum vollständigen Ausgleich des bestehenden Kompensationsdefizits von 7.585 Wertpunkten bedarf es einer Fläche von 1.897 m<sup>2</sup>. Die Fläche ergibt sich aus einer Wertsteigerung von 4 Wertpunkten/m<sup>2</sup>. Der Ausgangszustand Acker mit 2 Wertpunkten und der Planungswert Wald mit 6 Wertpunkten ergibt eine Biotopwertsteigerung von 4 Wertpunkte/m<sup>2</sup>. Die 1.897 m<sup>2</sup> zuzüglich der vor Ort ausgeglichenen 2.286 m<sup>2</sup> ergeben in Summe eine Fläche von 4.179 m<sup>2</sup>. Der waldbrechtliche Ausgleich im Verhältnis 1:2 wird somit ebenso erfüllt.“

Im Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr wurden im Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ sowohl zeichnerische als auch textliche Festsetzungen auch im Hinblick auf den Wald getroffen. Es erfolgte auch eine Festsetzung zum *Ausgleich und Ersatz außerhalb des Plangebietes*. Im Anschluss an die textlichen Festsetzungen erfolgte ein Hinweis bezüglich Errichtung oder Betrieb einer Feuerstelle in einem Abstand von weniger als 100 m vom Waldrand.

In der Begründung zum Bebauungsplan werden in Kapitel 5.1.6 *Flächen für Wald* die getroffenen Festsetzungen begründet – zudem wird ausgeführt, dass Anforderungen an die Aufforstung wie *naturnaher Bestandsaufbau (soll die Eingriffe in die Lebensraumfunktion des überplanten Waldes ersetzen), Gehölzarten, Pflanzraster, Schutz vor Wildverbiss und langfristige Pflege* in einem städtebaulichen Vertrag mit dem HTC Uhlenhorst

Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ – Stellungnahme TöB (EL)

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Mülheim e.V. geregelt werden. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt im Rahmen der förmlichen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
---	---

Eingabe von Amt 32 - Kampfmittelbeseitigung

Meine Belange sind berührt.

Mein Zeichen: 32-11.18.39.BLV007/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen das Ergebnis der Luftbildauswertung.

Es ist vor Baubeginn eine Oberflächendetektion erforderlich. Zuständige Ansprechpartnerin ist Frau Siric (0208-455-3209).

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Frank Rainer

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Mülheim an der Ruhr  
Ordnungsamt  
Postfach 10 19 53  
45466 Mülheim an der Ruhr

Datum: 09.11.2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
22.5-3-5117000-123/21  
bei Antwort bitte angeben

Christian Weihe

Zimmer: 116

Telefon:

0211 4759710

Telefax:

0211 475-9040

kwd@brd.nrw.de

**Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung**  
Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt Kampfmittelbeseitigung

Ihr Schreiben vom 28.10.2021, Az.: 32-11.38.39.BLV07aus21

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf einen konkreten, in der beigefügten Karte dargestellten Verdacht auf Kampfmittel. **Ich empfehle die Überprüfung der Militäreinrichtung des 2. Weltkrieges (Stellung)**. Eine darüber hinausgehende Untersuchung auf Kampfmittel ist nicht erforderlich. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) .

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen.

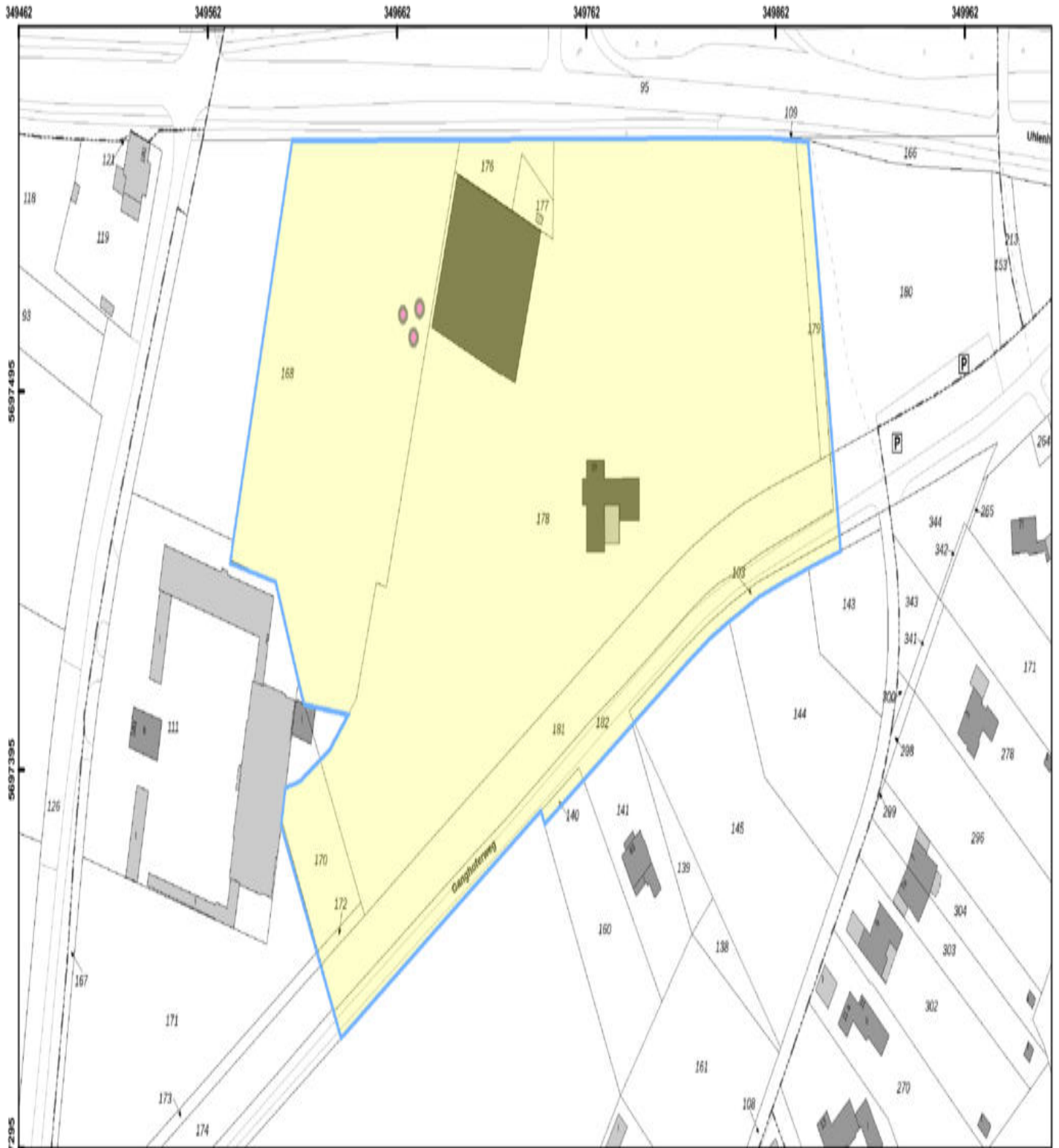
Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für [Baugrundeingriffe](#) .

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#) .

Im Auftrag  
gez. Weihe

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Mündelheimer Weg 51  
40472 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-9040  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis D-Flughafen,  
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-  
Brücke  
Haltestelle:  
Mündelheimer Weg  
Fußweg ca. 3 min



Bezirksregierung  
Düsseldorf



Aktenzeichen :  
22.5-3-5117000-123/21

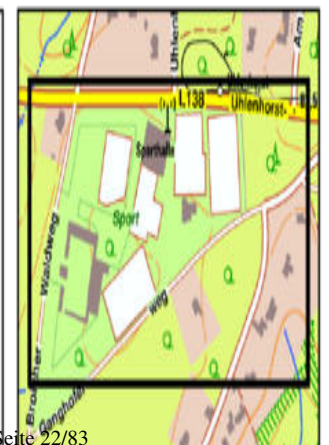
Maßstab : 1:2.000  
Datum : 09.11.2021  
16.10.2023

Diese Karte darf nur gemeinsam mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.

**Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.**

**Legende**

ausgewertete Fläche(n)	Laufgraben
Blindgängerverdacht	Panzergraben
geräumte Blindgänger	Schützenloch
geräumte Fläche	Stellung
Detektion nicht möglich	militärische Anlage
Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich	
Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen	



Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ – Stellungnahme TöB (EL)

<b>Beteiligter:</b>	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22, über Amt 32	<b>Datum Schreiben:</b>	10.11.2021
<b>Stellungnahme</b>	<p data-bbox="363 510 437 2110"><b>Stellungnahme der Verwaltung vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr</b></p> <p data-bbox="437 510 510 2110"><b>Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen</b></p> <p data-bbox="510 510 667 2110">Die Hinweise zur Kampfmittelbeseitigung wurden als Hinweis im Anschluss an die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Sie werden im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p> <p data-bbox="667 510 858 2110">Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf einen konkreten, in der beigefügten Karte dargestellten Verdacht auf Kampfmittel. Die Überprüfung der Militäreinrichtung des 2. Weltkrieges (Stellung) wird empfohlen. Eine darüberhinausgehende Untersuchung auf Kampfmittel ist nicht erforderlich.</p> <p data-bbox="858 510 962 2110">Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Auf das Merkblatt für Baugründeingriffe der Bezirksregierung Düsseldorf wird verwiesen.</p>		

Eingabe von Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb

Meine Belange sind berührt.



www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW



Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Stadt Mühlheim an der Ruhr  
Der Oberbürgermeister  
Stadtplanung und Wirtschaftsförderung  
Hans-Böckler-Platz 5  
45468 Mühlheim an der Ruhr

Landesbetrieb  
De-Greiff-Straße 195  
D-47803 Krefeld  
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0  
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05  
poststelle@gd.nrw.de  
Helaba  
Girozentrale  
IBAN: DE31300500000004005617  
BIC: WELADED3333

Bearbeiterin: Nina Helbing  
Durchwahl: 897-219  
E-Mail: nina.helbing@gd.nrw.de  
Datum: 11. November 2021  
Gesch.-Z.: 31.130/5463/2021

### **Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 28.10.2021; Ihr Zeichen: 61.3-93.24. – K 22

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

### **Erdbebengefährdung**

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Stadt Mühlheim an der Ruhr, Gemarkung Broich: **0 / T**

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.

Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.

## Schutzgut Boden

Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden:

### Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden

Von der Karte der schutzwürdigen Böden liegt die 3. Auflage vor. Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten.

Für die Erstellung des Umweltberichtes kann die Karte der schutzwürdigen Böden über GEOportal.NRW<sup>1</sup> abgerufen werden:

- GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50 000 – WMS > Bewertung und Auswertungen zum Bodenschutz > Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) > Schutzwürdigkeit – naturnahe und naturferne Böden.

Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung<sup>2</sup>.

### Hinweis zur Verwendung von Mutterboden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:



(Helbing)

<sup>1</sup> <https://www.geoportal.nrw>

<sup>2</sup> [https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung\\_494.pdf](https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf)

Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ – Stellungnahme TöB (EL)

<b>Beteiligter:</b>	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb	<b>Datum Schreiben:</b>	11.11.2021
<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr</b>		
		<b>Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen</b>	
<p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadt Mülheim an der Ruhr, Gemarkung Broich: 0 / T</li> </ul> <p>Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.</p> <p>Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.</p>			<p>Die Hinweise zur Erdbebenzone/ geologischer Untergrundklasse sowie zu den schutzwürdigen Böden wurden zur Kenntnis genommen und in den Umweltbericht als Teil B der Begründung zum Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ aufgenommen.</p>

<p>Schutzgut Boden</p> <p>Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden:</p> <p>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden:</p> <p>Von der Karte der schutzwürdigen Böden liegt die 3. Auflage vor. Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten.</p> <p>Für die Erstellung des Umweltberichtes kann die Karte der schutzwürdigen Böden über GEOportal.NRW1 abgerufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• GeoViewer &gt; Adresseingabe (Adressfeld) &gt; Geographie und Geologie &gt; Boden und Geologie &gt; IS BK50 Bodenkarte von NRW 1: 50 000 – WMS &gt; Bewertung und Auswertungen zum Bodenschutz &gt; Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) &gt; Schutzwürdigkeit – naturnahe und naturferne Böden.</li> </ul> <p>Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung</li> </ul> <p>Hinweis zur Verwendung von Mutterboden:</p> <p>Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</p>	<p>Die Hinweise zum Schutzgut Boden wurden bei der Erstellung des Umweltberichtes als Teil B der Begründung zum Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ berücksichtigt.</p>
<p>Im Anschluss an die textlichen Festsetzungen wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Im Anschluss an die textlichen Festsetzungen wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Eingabe von Stabsstelle - Klimaschutz

Meine Belange sind berührt.

Anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme zum Vorsorgenden Bodenschutz/Klimaschutz und Klimaanpassung und der Abwasserbeseitigung Hierzu werden Hinweise und Anregungen gegeben.

## **I. Vorsorgender Bodenschutz und besonders schutzwürdige Böden**

Besonders schutzwürdige Böden kommen im unmittelbaren Planungsbereich nicht vor. Die vorkommenden Böden sind aufgrund ihrer Nutzung bzw. Überbauung unterschiedlich klassifiziert worden :

*Bodenqualität gering-fehlend*

Die entsprechenden Auswertungen sind dem Planwerk Boden zu entnehmen.

Dort, wo noch gewachsener Boden ansteht ist der Schutzstatus „Bodenqualität "mittel“ eingestuft:

*Funktionen Naturnähe sehr hoch*

## **II. Klimaschutz und Klimaanpassung**

Nach § 1 Abs. 5 und § 1a Abs. 5 BauGB sind Klimaschutz und Klimaanpassung ausdrücklich abwägungsrelevante Belange. Insbesondere wegen der langen Nutzungsdauer von Gebäuden und baulicher Infrastruktur bietet die verbindliche Bauleitplanung eine Vielzahl von Ansatzpunkten um eine nachhaltige, am Klimaschutz orientierte städtebauliche Entwicklung zu fördern und planungsrechtlich zu sichern. Hierzu steht ein ganzer Instrumentenkasten zur Verfügung. Neben den Festsetzungsmöglichkeiten nach Baugesetzbuch (BauGB) sind vertragliche Vereinbarungen- insbesondere städtebauliche Verträge möglich.

Verschiedene vom Rat der Stadt beschlossene Planungsgrundlagen konkretisieren zudem, die für das Stadtgebiet festgelegten Ziele zu Klimaschutz und Klimaanpassung wie:

A 20/0433-01- Feststellung der Klimanotlage / Climate Emergency für Mülheim an der Ruhr, wonach die bisherigen staatlichen und kommunalen Aktivitäten nicht ausreichen, um das im Pariser Klimaabkommen festgelegte Ziel der Begrenzung der globalen Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius bezogen auf das vorindustrielle Niveau zu erreichen. Bei Entscheidungen des Rates der Stadt werden ab sofort Lösungen bevorzugt, die die Konzentration der Treibhausgase verringern und sich positiv auf das Klima auswirken.

*Im Hinblick auf Klimaschutz und Klimaanpassung bestehen keine Bedenken gegenüber*

*der Planung. Es werden jedoch Hinweise für das weitere Verfahren gegeben.*

### **Vermeidung von CO<sub>2</sub> Emissionen**

Durch die Neuerrichtung von Gebäuden werden kurz- und langfristig zusätzliche CO<sub>2</sub> Emissionen verursacht. Dies sind die sogenannten grauen Emissionen, die im Zuge der Herstellung der Gebäude und der Zuwegungen entstehen. Während der Nutzungsdauer entstehen außerdem im Falle der fossilen Beheizung/Kühlung und Stromversorgung langfristig kontinuierliche Emissionen. Dies gilt auch für zusätzliche Infrastruktur und deren Nutzung. Bei der Neuerrichtung von Gebäuden sollte daher Folgendes berücksichtigt werden:

CO<sub>2</sub> optimierte Baukonstruktion - Größenordnung des Anteils der verwendeten nachwachsenden Rohstoffe pro m<sup>2</sup> Nutzfläche

Energieeffizienz - angestrebter Gebäudeenergiestandard, Energieversorgungskonzept, Anteil regenerativer Energiequellen

### **III . Abwasserbeseitigung**

Um eine Stellungnahme bzgl. der Anschlussmöglichkeiten an die öffentliche Kanalisation einzubringen, wurde die medl GmbH um eine Stellungnahme zu den zum Bebauungsplan verfügbaren Unterlagen gebeten. Diese Stellungnahme ist im Folgenden aufgeführt (medl GmbH 05.11.2021):

„Gegen den Darlegungstext und die Klimaprüfung zum Bebauungsplan "Sportanlage Uhlenhorstweg - K 22" bestehen unsererseits keine Bedenken. Auf die Erfordernis, das Niederschlagswasser dem natürlichen Wasserhaushalt zuzuführen, wurde im Abschnitt "Planungsrechtliche Situation" hingewiesen. Die Entsorgung eventuell zusätzlich anfallender Schmutzwässer ist mit medl im Rahmen der weiteren Planung abzustimmen.“

<b>Beteiligter:</b>	Dezernat VI – Stabstelle Klimaschutz und Klimaanpassung	<b>Datum Schreiben:</b>	29.11.2021
<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr</b>		
<b>Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen</b>	<b>Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen</b>		
<p>I. Vorsorgender Bodenschutz und besonders schutzwürdige Böden                      Besonders schutzwürdige Böden kommen im unmittelbaren Planungsbereich nicht vor. Die vorkommenden Böden sind aufgrund ihrer Nutzung bzw. Überbauung unterschiedlich klassifiziert worden:</p> <p><i>Bodenqualität gering-fehlend</i></p> <p>Die entsprechenden Auswertungen sind dem Planwerk Boden zu entnehmen.                      Dort, wo noch gewachsener Boden ansteht ist der Schutzstatus „Bodenqualität mittel“ eingestuft:</p> <p><i>Funktionen Naturnähe sehr hoch</i></p>	<p>Die Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz und besonders schutzwürdige Böden wurden in den Umweltbericht als Teil B der Begründung zum Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ aufgenommen.</p>		
<p>II. Klimaschutz und Klimaanpassung                      Nach § 1 Abs. 5 und § 1a Abs. 5 BauGB sind Klimaschutz und Klimaanpassung ausdrücklich abwägungsrelevante Belange. Insbesondere wegen der langen Nutzungsdauer von Gebäuden und baulicher Infrastruktur bietet die verbindliche Bauleitplanung eine Vielzahl von Ansatzpunkten um eine nachhaltige, am Klimaschutz orientierte städtebauliche Entwicklung zu fördern und planungsrechtlich zu sichern. Hierzu steht ein ganzer Instrumentenkasten zur Verfügung. Neben den Festsetzungsmöglichkeiten nach Baugesetzbuch (BauGB) sind</p>	<p>Die Hinweise zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ aufgenommen.                       Die Umsetzung der Hinweise kann nur im nachgelagertem Baugenehmigungsverfahren, nicht aber im laufenden Bebauungsplanverfahren gesichert werden.</p>		

vertragliche Vereinbarungen insbesondere städtebauliche Verträge möglich.

Verschiedene vom Rat der Stadt beschlossene Planungsgrundlagen konkretisieren zudem, die für das Stadtgebiet festgelegten Ziele zu Klimaschutz und Klimaanpassung wie:

A 20/0433-01- Feststellung der Klimanotlage / Climate Emergency für Mülheim an der Ruhr, wonach die bisherigen staatlichen und kommunalen Aktivitäten nicht ausreichen, um das im Pariser Klimaabkommen festgelegte Ziel der Begrenzung der globalen Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius bezogen auf das vorindustrielle Niveau zu erreichen. Bei Entscheidungen des Rates der Stadt werden ab sofort Lösungen bevorzugt, die die Konzentration der Treibhausgase verringern und sich positiv auf das Klima auswirken.

Im Hinblick auf Klimaschutz und Klimaanpassung bestehen **keine Bedenken** gegenüber der Planung. Es werden jedoch **Hinweise** für das weitere Verfahren gegeben.

#### Vermeidung von CO2 Emissionen

Durch die Neuerrichtung von Gebäuden werden kurz- und langfristig zusätzliche CO2 Emissionen verursacht. Dies sind die sogenannten grauen Emissionen, die im Zuge der Herstellung der Gebäude und der Zuwegungen entstehen. Während der Nutzungsdauer entstehen außerdem im Falle der fossilen Beheizung/Kühlung und Stromversorgung langfristig kontinuierliche Emissionen. Dies gilt auch für zusätzliche Infrastruktur und deren Nutzung. Bei der Neuerrichtung von Gebäuden sollte daher Folgendes berücksichtigt werden:

CO2 optimierte Baukonstruktion - Größenordnung des Anteils der verwendeten nachwachsenden Rohstoffe pro m<sup>2</sup> Nutzfläche  
 Energieeffizienz - angestrebter Gebäudeenergiestandard, Energieversorgungskonzept, Anteil regenerativer Energiequellen



<p>III. Abwasserbeseitigung</p> <p>Um eine Stellungnahme bzgl. der Anschlussmöglichkeiten an die öffentliche Kanalisation einzubringen, wurde die medl GmbH um eine Stellungnahme zu den zum Bauabw. Plan verfügbaren Unterlagen gebeten. Diese Stellungnahme ist im Folgenden aufgeführt (medl GmbH 05.11.2021):</p> <p>„Gegen den Darlegungstext und die Klimaprüfung zum Bauabw. Plan "Sportanlage Uhlenhorstweg - K 22" bestehen unsererseits keine Bedenken. Auf das Erfordernis, das Niederschlagswasser dem natürlichen Wasserhaushalt zuzuführen, wurde im Abschnitt "Planungsrechtliche Situation" hingewiesen. Die Entsorgung eventuell zusätzlich anfallender Schmutzwässer ist mit medl im Rahmen der weiteren Planung abzustimmen.“</p>	<p>In den textlichen Festsetzungen wurden unter II. <i>Landesrechtliche Festsetzungen</i> Wasserrechtliche Festsetzungen z.B. im Hinblick auf anfallendes Niederschlagswasser, aber auch im Hinblick auf eine nicht statthafte Einleitung zusätzlicher Niederschlagsmengen in den vorhandenen Kanal im Uhlenhorstweg getroffen. Weiterhin erfolgten im Anschluss an die textlichen Festsetzungen Hinweise z.B. zur Einflussnahme auf den Grundwasserhaushalt, zu Starkregengefahren und zum Entwässerungskonzept/ Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100.</p>
--	---

Eingabe von Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53

Meine Belange sind berührt.

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post  
Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr  
61-3 Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung  
Hans-Böckler-Platz 5  
45468 Mülheim an der Ruhr

Datum: 30.11.2021

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
53.01.44-BPL-MH-433/2021  
bei Antwort bitte angeben

Herr Halbfas  
Zimmer: 247  
Telefon:  
0211 475-9319  
Telefax:  
0211 475-2790  
carsten.halbfas@  
brd.nrw.de

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Sportanlage Uhlenhorstweg – K22

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um  
Stellungnahme gebeten.

**Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende  
Stellungnahme:**

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

**Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht  
folgende Stellungnahme:**

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

**Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und  
Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:**

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

**Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35)  
erght folgende Stellungnahme:**

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im  
Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine  
Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder  
Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des  
Landes oder Bundes stehen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klevert Straße



Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

**Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:**

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

**Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:**

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

**Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:**

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der Luftreinhaltung keine Bedenken. Das Gebiet liegt außerhalb der Umweltzone.

**Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:**

Stellungnahme Sachgebiet 54.2 Wasserversorgung, Grundwasser

Das geplante Vorhaben liegt anteilig in der Zone 3B des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Mülheim-Styrum“. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung „Mülheim-Styrum“ vom 17.03.1995 sind daher einzuhalten. Ansonsten bestehen keine Bedenken.

Ansprechpartner/innen:

- Belange der Denkmallangelegenheiten (Dez. 35)  
Herr Braun [alexander.braun@brd.nrw.de](mailto:alexander.braun@brd.nrw.de) Tel.: 0211/ 475-1326
- Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1LRP)  
Frau Dergue [celine.dergue@brd.nrw.de](mailto:celine.dergue@brd.nrw.de) Tel.: 0211/ 475-2451
- Belange der Wasserwirtschaft (Dez. 54)  
Frau Kirbach [Dez54\\_Beteiligungen@brd.nrw.de](mailto:Dez54_Beteiligungen@brd.nrw.de) Tel.: 0211/ 475-2897

---

**Bezirksregierung Düsseldorf**

---



Seite 3 von 3

**Hinweis:**

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

***Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:***  
[http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04\\_TOEB.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html)

und

[https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2021-09/04\\_toeb\\_zustaendigkeiten.pdf](https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2021-09/04_toeb_zustaendigkeiten.pdf)

Im Auftrag

gez. Carsten Halfas

Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ – Stellungnahme TöB (EL)

<p><b>Beteiligter:</b> Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53</p>	<p><b>Datum Schreiben:</b> 01.12.2021</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Die Belange der <u>Dezernate 25, 26, 33, 51, 52</u> sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalanlagen (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen - den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der Luftreinhalte keine Bedenken. Das Gebiet liegt außerhalb der Umweltzone.</p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr</b></p> <p><b>Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Seitens der <u>Dezernate 25, 26, 33, 51 und 52</u> sind keine Hinweise eingegangen, so dass hier keine Stellungnahme erforderlich ist.</p> <p>Dem Hinweis des <u>Dezernates 35</u> wurde gefolgt und die drei genannten öffentlichen Behörden hinsichtlich der denkmalrechtlichen Belange beteiligt. Weiterhin erfolgte im Anschluss an die textlichen Festsetzungen ein Hinweis bezüglich der Meldepflicht und das Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern.</p>
<p>Der Hinweis des <u>Dezernates 53</u> wurde in den Umweltbericht als Teil B der Begründung zum Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ aufgenommen.</p>	

Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ – Stellungnahme TöB (EL)

<p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (<u>Dez. 54</u>) ergeht folgende Stellungnahme:                  Stellungnahme Sachgebiet 54.2 Wasserversorgung, Grundwasser                  Das geplante Vorhaben liegt anteilig in der Zone 3B des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Mülheim-Styrum“. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung „Mülheim-Styrum“ vom 17.03.1995 sind daher einzuhalten. Ansonsten bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis des Dezernates 54 ist nichtzutreffend, der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht anteilig in dem erwähnten Wasserschutzgebiet.                  Im Umweltbericht als Teil B der Begründung zum Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ wurde in Kapitel 2.5 <i>Schutzgut Wasser</i> u.a. dargelegt, dass das Plangebiet unmittelbar an das Wasserschutzgebiet Styrum, Zone II B, angrenzt.</p>
--	--

Eingabe von Amt 63 - Untere Denkmalbehörde

Meine Belange sind berührt.

Der Bebauungsplan schließt direkt an das Baudenkmal Reitanlage Uhlenhorst an. Teile der Flächen werden von der Reitanlage genutzt.

Aus denkmalpflegerischer Sicht ist bei allen Maßnahmen in der direkten Umgebung zu gewährleisten, dass alle Maßnahmen berücksichtigen, dass die Reitanlage weiterhin ihren originären Zweck erfüllen kann.

Es ist zu vermeiden, dass etwaige Grundstücksverkleinerungen die bis heute überlieferte Nutzung als Reitanlage einschränkt oder verhindert.

Die Nutzung der Anlage als Reitanlage ist unerlässlich für den dauerhaften Erhalt des Baudenkmals.



Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ – Stellungnahme TöB (EL)

<b>Beteiligter:</b> Amt 63 Untere Denkmalbehörde	<b>Datum Schreiben:</b> 13.01.2022
<b>Stellungnahme</b> <b>Stellungnahme der Verwaltung vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr</b>	
<p><b>Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Eingabe bezieht sich auf die frühzeitige Beteiligung, der hierfür erarbeitete Zielplan setzte eben dem räumlichen Geltungsbereich einzig die ursprünglich angedachte Gebietscharakteristik <i>SO – Sportanlage</i> (neu: <i>Fläche für Sport- und Spielanlagen – Zweckbestimmung Sportanlage Hockey und Tennis</i>) fest. Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ umfasst neben dem derzeitigen Vereinsgelände des HTC U im Westen eine unmittelbar an die Planung des HTC U angrenzende Waldfläche sowie eine zusätzlich arrondierte Fläche der benachbarten Reitanlage. Dort soll eine Zweifelhockeyhalle entstehen. Ein Teil dieser Fläche ist begrünt (Wald, mit z.T. alten Bäumen bestandener stark begrünter Erdwall), der größere Teil der zusätzlichen Grundstücksfläche besteht aus einer Sandfläche, die als Reitplatz genutzt wird. Der westliche Teilbereich der arrondierten Fläche plus bestehende „Randbereiche“ sollen aufgeforstet werden – hierdurch kann ca. die Hälfte des erforderlichen forstrechtlichen Ausgleichs erfolgen. Die Dimensionierung der Erweiterungsfläche basiert auf ersten Planungsüberlegungen des für den Verein planenden Architekten, die Dimensionierung der Ausgleichsfläche berücksichtigt die Vorgabe, einen flächenmäßigen Waldausgleich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festsetzen zu können. Die Planung wurde zwischenzeitlich auf Grundlage von Fachgutachten weiterentwickelt. Grundlage für diese Stellungnahme ist der nun</p>	

<p>Meine Belange sind berührt.                  Der Bebauungsplan schließt direkt an das Baudenkmal Reitanlage Uhlenhorst an. Teile der Flächen werden von der Reitanlage genutzt. Aus denkmalpflegerischer Sicht ist bei allen Maßnahmen in der direkten Umgebung zu gewährleisten, dass alle Maßnahmen berücksichtigen, dass die Reitanlage weiterhin ihren originären Zweck erfüllen kann.                  Es ist zu vermeiden, dass etwaige Grundstücksverkleinerungen die bis heute überlieferte Nutzung als Reitanlage einschränkt oder verhindert.                  Die Nutzung der Anlage als Reitanlage ist unerlässlich für den dauerhaften Erhalt des Baudenkmals.</p>	<p>vorliegende Bebauungsplanentwurf zur förmlichen Beteiligung (die zweite Beteiligungsstufe).</p> <p>In dem aktuell gültigen Pakt für den Sport, den die Stadt Mülheim an der Ruhr mit dem Mülheimer Sportbund e.V. 2018 abgeschlossen hat, heißt es zur Rolle des Leistungssports: „Die Sportakteure bekennen sich zum Leistungs- und Nachwuchssport und dokumentieren die Absicht, die Vereine, Fachverbände, Leistungszentren und -zentren in Mülheim an der Ruhr bei der Förderung von sportlichen Talenten und Nachwuchssportlern/innen zu unterstützen und die bisher vorhandenen Formen zur Förderung sportlicher Talente zu systematisieren.“ Der HTCU als Bundesstützpunkt Hockey ist einer der wichtigsten Bundesstützpunkte des Deutschen Hockey Bundes (DHB). Von der Talentschmiede profitieren die Nationalmannschaften des DHB. Im optimalen Fall kommen auch in Zukunft zahlreiche Olympiasieger aus diesem Bundesstützpunkt. Um diese Leistungsfähigkeit allerdings auch in Zukunft erreichen zu können, ist eine deutliche Verbesserung der Rahmenbedingungen zwingend notwendig. Die räumlichen Möglichkeiten des HTCU, am derzeitigen Vereinsstandort bzw. in der aktuellen Ausdehnung innovativ und zukunftsorientiert tätig zu werden, sind sehr begrenzt bzw. nicht gegeben.                  Vor dem Hintergrund der beschriebenen sportfachlichen Notwendigkeiten für den HTCU und der Tatsache, dass die Arbeit des Vereins auch eine „Visitenkarte“ für die Stadt Mülheim an der Ruhr darstellt und somit von gesamtstädtischem Interesse ist wird einer räumlichen Erweiterung auf das derzeit noch von der Reitanlage genutzte Gelände der Vorzug gegeben. Aber auch die Bewahrung des originären Zwecks der benachbarten Reitanlage ist von städtischem Interesse sowie durchaus auch von Interesse des HTCU. Die Lage bzw. die Nutzung beider Sportangebote in direkter Nachbarschaft bilden im Kontext zueinander jeweils einen</p>
--	--

Standortvorteil für beide Einrichtungen. Vor diesem Hintergrund hat es bereits Gespräche zwischen allen Beteiligten gegeben – es wurde eine allseits anerkannte Einigung erzielt (Stichwort: „Letter of Intent“). Hierin hat man sich z.B. darauf verständigt eine „win-win Lösung“ zu schaffen – demnach kann die Reitanlage weiterhin ihren originären Zweck erfüllen.

Vor diesem Hintergrund bestehen Planungen, die Sportanlagen zu erweitern und sich räumlich zum Teil auf das Grundstück der benachbarten Reitanlage auszudehnen. Der Zuschnitt der Reitanlage würde entsprechend angepasst, die denkmalgeschützten Teilbereiche wären von der Umorganisation nicht betroffen. Die Erarbeitung des laufenden Bauleitplanverfahrens basiert daher auf einem beispielhaften städtebaulichen Entwurf, welcher die mögliche, unter Sportgesichtspunkten erarbeitete, zukünftige Entwicklung des HTCU am Vereinsstandort berücksichtigt. Gegenstand des Bebauungsplanes „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ ist daher die planungsrechtliche Sicherung einer bestehenden Sportanlage unter Einbezug einer unter sportfachlichen Aspekten notwendigen unmittelbaren Erweiterungsfläche sowie z.B. einer Fläche für den notwendigen forstrechtlichen (Teil-)Ausgleich.

Eingabe von Landesbetrieb Straßenbau.NRW - Regionalniederlassung Ruhr

Meine Belange sind berührt.

siehe Anhang



# Straßen.NRW

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Ruhr  
Postfach 101526 · 44715 Bochum

## Regionalniederlassung Ruhr

Stadt Mülheim an der Ruhr  
Amt 61-3  
z. Hd. Herrn Urbanski  
Hans-Böckler-Platz 5  
45468 Mülheim an der Ruhr

Kontakt: Stefan Pavlik  
Telefon: 0234 / 9552 - 377, Mobil: 01622105597  
Fax:  
E-Mail: stefan.pavlik@strassen.nrw.de  
Zeichen: 54.02.09/RU/40400.030  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 02.02.2022

### **Bebauungsplan K22 „Sportanlage Uhlenhorstweg“ in Mülheim an der Ruhr Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB Stellungnahme der Straßenbauverwaltung, Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Bochum**

Sehr geehrter Herr Urbanski,

die L 138, Abschnitt 2 liegt im hier gegenständlichen Bereich in der freien Strecke, also in alleiniger Baulast der Landesstraßenbauverwaltung.

Angeordnet ist Tempo 70 Km/h. Die Verkehrsstärke beträgt 11603 Kfz/d, 88 SV/d und 133 Rad/d. Die Straßenbauverwaltung hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die mit dem Bebauungsplan K22 vorgesehene Sicherung der bestehenden Sportanlage des HTC Uhlenhorst Mülheim e.V. durch Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Sportanlage.

Eine direkte Anbindung des Sportgeländes an die L 138, insbesondere im Falle der Weiterentwicklung des Olympia- und Leistungstützpunktes des deutschen Hockeybundes (mit zusätzlichen Hochbauten, Hallen, etc.) wird von hieraus jedoch abgelehnt. Ein entsprechendes Zufahrtsverbot an den Uhlenhorstweg gem. Planzeichenverordnung ist in die Planunterlagen des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Heute vorhanden sind im Westen der Knotenpunkt der L 138 / Broicher Waldweg. Der Knotenpunkt ist LSA-geregelt mit beiderseits auf der übergeordneten Straße vorhandenen LA-Spuren. Ca. 190 m östlich mündet der Uhlenhorstweg von Norden in die L 138 ein. Weiter ca. 130 m östlich befindet sich die FG-LSA an der Straßenbahnhaltestelle MH-Uhlenhorst der Linie 102. 190 m östlich davon mündet von Süden der Ganghoferweg vorfahrtgeregelt in die L 138 ein. Beidseitig ist an der L 138 ein getrennter G+R (teilweise an der Straße/teilweise abgesetzt) vorhanden.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE2030 0500 0000 0400 5815 BIC: WELADED3  
Steueridentifikationsnummer: 26107023319/5922/5316

## Regionalniederlassung Ruhr

Harpener Hellweg 1 · 44791 Bochum  
Postfach 101526 · 44715 Bochum  
Telefon: 0234/9552-0  
kontakt.rnl.r@strassen.nrw.de

Die direkte Anbindung des Sportgeländes wird abgelehnt (vgl. oben), da sich im L 138 - Streckenabschnitt zwischen der Kreuzung Broicher Waldweg und der Einmündung Ganghoferweg bereits eine Anbindung (Uhlenhorstweg) und eine FG-LSA (Straßenbahn-Haltestelle Linie 102) befinden. Somit würde sich bei einem zusätzlichen neuen Anschluss des Sportgeländes eine zu dichte Abfolge von Einmündungen/Knotenpunkten/LSAs ergeben oder aber die Entwicklungslängen für erforderliche Abbiegespur/Sperrfläche (im Falle eines neuen Vollknotens am Uhlenhorstweg) fehlen.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW favorisiert daher eine rückwärtige Anbindung wie heute im Bestand. Für die Einmündung Ganghoferweg und den Knotenpunkt L 138 / Broicher Waldweg wird im Fall einer weiteren baulichen Entwicklung des Sportgeländes aufgrund der zu erwartenden Mehrverkehre eine HBS-Leistungsfähigkeitsuntersuchung gefordert.

Evtl. Beleuchtungsanlagen sind so zu errichten / zu erneuern, dass keine Ablenkung oder Blendwirkung für den Verkehrsteilnehmer auf der L 138 entstehen kann. Sofern auf den Sportanlagen Flutlichteinrichtungen neu errichtet bzw. geändert werden, ist ein lichttechnisches Gutachten zu erstellen.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz sowie auf ggf. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.

Darüber hinaus bedürfen jede Art von Werbeanlagen, aber auch die Schilder bauausführender Firmen, die an der freien Strecke der L 138 innerhalb von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder angebracht werden sollen, einer straßenrechtlichen Genehmigung/Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Stefan Pavlik)

## Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ – Stellungnahme TöB (EL)

<b>Beteiligter:</b>	Straßen.NRW Regionalniederlassung Ruhr	Landesbetrieb Straßenbau	Nordrhein-Westfalen	<b>Datum Schreiben:</b>	02.02.2022
<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr</b>				
	<b>Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen</b>				
<p>(...) die L 138, Abschnitt 2 liegt im hier gegenständlichen Bereich in der freien Strecke, also in alleiniger Baulast der Landesstraßenbauverwaltung.</p> <p>Angeordnet ist Tempo 70 Km/h. Die Verkehrstarke beträgt 11603 Kfz/d, 88 SV/d und 133 Rad/d.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die mit dem Bebauungsplan K22 vorgesehene Sicherung der bestehenden Sportanlage des HTC Uhlenhorst Mülheim e.V. durch Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Sportanlage.</p>					
<p>Eine direkte Anbindung des Sportgeländes an die L 138, insbesondere im Falle der Weiterentwicklung des Olympia- und Leistungszentrums des deutschen Hockeybundes (mit zusätzlichen Hochbauten, Hallen, etc.) wird von hieraus jedoch abgelehnt. Ein entsprechendes Zufahrtsverbot an den Uhlenhorstweg gem. Planzeichenverordnung ist in die Planunterlagen des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Heute vorhanden sind im Westen der Knotenpunkt der L 138 / Broicher Waldweg. Der Knotenpunkt ist LSA-geregelt mit beiderseits auf der übergeordneten Straße vorhandenen LA-Spuren.</p> <p>Ca. 190 m östlich mündet der Uhlenhorstweg von Norden in die L 138 ein. Weiter ca. 130 m östlich befindet sich die FG-LSA an der Straßenbahnhaltestelle MH-Uhlenhorst der Linie 102. 190 m östlich davon mündet von Süden der Ganghofenweg vorfahrtgeregelt in die</p>					<p>Im Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ wird an der kompletten nördlichen Plangebietsgrenze, unmittelbar südlich des Uhlenhorstweges (L 138), zeichnerisch ein <i>Bereich ohne Ein- und Ausfahrt</i> festgesetzt. Planungsrechtlich ist somit eine direkte Andienung des Sportgeländes des HTC U an den Uhlenhorstweg ausgeschlossen, die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ist planungsrechtlich über die Straße „Ganghofenweg“ gesichert.</p>

<p>L 138 ein. Beidseitig ist an der L 138 ein getrennter G+R (teilweise an der Straße/teilweise abgesetzt) vorhanden.</p> <p>Die direkte Anbindung des Sportgeländes wird abgelehnt (vgl. oben), da sich im L 138 – Streckenabschnitt zwischen der Kreuzung Broicher Waldweg und der Einmündung Ganghoferweg bereits eine Anbindung (Uhlenhorstweg) und eine FG-LSA (Straßenbahnhaltestelle Linie 102) befinden. Somit würde sich bei einem zusätzlichen neuen Anschluss des Sportgeländes eine zu dichte Abfolge von Einmündungen/Knotenpunkten/LSAs ergeben oder aber die Entwicklungslangen für erforderliche Abbiegespur/Sperfläche (im Falle eines neuen Vollknotens am Uhlenhorstweg) fehlen.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW favorisiert daher eine rückwärtige Anbindung wie heute im Bestand. Für die Einmündung Ganghoferweg und den Knotenpunkt L 138 / Broicher Waldweg wird im Fall einer weiteren baulichen Entwicklung des Sportgeländes aufgrund der zu erwartenden Mehrverkehre eine HBS-Leistungsfähigkeitsuntersuchung gefordert.</p> <p>Evtl. Beleuchtungsanlagen sind so zu errichten / zu erneuern, dass keine Ablenkung oder Blendwirkung für den Verkehrsteilnehmer auf der L 138 entstehen kann. Sofern auf den Sportanlagen Flutlichteinrichtungen neu errichtet bzw. geändert werden, ist ein lichttechnisches Gutachten zu erstellen.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz sowie auf ggf. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.</p> <p>Darüber hinaus bedürfen jede Art von Werbeanlagen, aber auch die Schilder bauausführender Firmen, die an der freien Strecke der L 138 innerhalb von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der</p>	<p>Wie bereits dargelegt, erfolgt auch künftig die Erschließung des Sportgeländes des HTCU und somit die Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz weiterhin über den Ganghoferweg.</p> <p>In Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt wurde im Verfahrensverlauf des Bauleitplanverfahrens zur Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen bei Umsetzung der baulichen Erweiterungsabsichten des HTCU eine Verkehrsuntersuchung erarbeitet (<i>Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ Verkehrsuntersuchung, Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH, 07. März 2023</i>). „Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurden die durch das Bauvorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf die Verkehrssituation dargestellt und die verkehrlichen Konsequenzen des Vorhabens abgeschätzt. Im Zentrum standen die Leistungsfähigkeitsbetrachtung an den Knotenpunkten Uhlenhorstweg/ Broicher Waldweg, Uhlenhorstweg/ Ganghoferweg sowie die Zufahrt zum nördlich des Uhlenhorstweg gelegenen Parkplatz. (...) Die räumliche Verteilung des Verkehrsaufkommens erfolgte auf Basis einer Netzbetrachtung sowie in Anlehnung an die in der Verkehrszählung ermittelten Verkehrsverhältnisse. Bei der Berechnung der Spitzenstunden wurden die bestehenden Verkehre sowie die Neuverkehre überlagert („Spitze auf Spitze“). Die Bewertung der Leistungsfähigkeit an den relevanten Knotenpunkten wurde für den Bestand und die Situation nach Umsetzung der Baumaßnahmen (Prognose) durchgeführt. Die Qualitätsstufen an den Knotenpunkten werden beibehalten.“</p> <p>Gutachterlich bestätigt wurde, dass „(...) an den Knotenpunkten (...) der Verkehr nach Realisierung des Bauvorhabens leistungsfähig abgewickelt (...)“ wird. „Die Qualitätsstufen an den Knotenpunkten werden beibehalten. (...)“. Die Einmündung Uhlenhorstweg/</p>
---	---



## Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ – Stellungnahme TöB (EL)

<p>befestigten Fahrbahn, errichtet oder angebracht werden sollen, einer straßenrechtlichen Genehmigung/ Zustimmung der Straßenbauverwaltung.</p>	<p>Ganghoferweg kann mit größeren Fahrzeugen wie einem großen Lkw oder einem Feuerwehrfahrzeug problemlos befahren werden; ein Umbau ist nicht erforderlich. "</p> <p>Weiterhin wurde im Anschluss an die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ ein Hinweis bezüglich <i>Beleuchtung/ Werbeanlagen</i> aufgenommen.</p>
--	---

Eingabe von Amt 37 - Berufsfeuerwehr

Meine Belange sind berührt.

Der Oberbürgermeister  
Berufsfeuerwehr  
Az.: 37-31.15

Herr Tessendorf /Tel. +49 208 455 3739

Mülheim an der Ruhr, den 29.11.2021

---

Amt 61-3  
Herr Urbanski

AZ.: 61.3-93.24. - K 22

Schreiben vom: 28.10.2021

hier

Vorhaben:

„Aufstellung B-Plan "Sportanlage Uhlenhorstweg - K 22"  
Uhlenhorstweg

Als Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der Berufsfeuerwehr zum Vorhaben  
„Aufstellung B-Plan "Sportanlage Uhlenhorstweg - K 22" (Stand 28.10.2021).

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

  
(Tessendorf)

## Stellungnahme der Berufsfeuerwehr Mülheim an der Ruhr zum Vorhaben: „Aufstellung B-Plan "Sportanlage Uhlenhorstweg - K 22"“ Uhlenhorstweg

Vorhaben: „Aufstellung B-Plan "Sportanlage Uhlenhorstweg - K 22"“  
Uhlenhorstweg

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen zum Vorhaben „Aufstellung B-Plan "Sportanlage Uhlenhorstweg - K 22"“, Uhlenhorstweg vom 28.10.2021, keine Bedenken, wenn ergänzend zum eingereichten Bebauungsplan die nachfolgend aufgeführten Punkte beachtet werden.

### 1. Löschwasser:

Gemäß § 3 (2) BHKG<sup>1</sup> stellen die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Grundlage des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ des DVGW<sup>2</sup>.

- 1.1 Gemäß dem durch das Wasserversorgungsunternehmen RWW zur Verfügung gestellten Löschwasserbereitstellungsplan wird eine Löschwassermenge von **mindestens 48 m<sup>3</sup>/h** in diesem Planbereich zur Verfügung gestellt. Soll durch den Bebauungsplan eine Bebauung zugelassen werden, für die laut Arbeitsblatt W 405, Tabelle 1, ein Löschwasserbedarf von **> 48 m<sup>3</sup>/h (> 800 ltr./min.)** für die Dauer von 2 Stunden festgesetzt wird, ist die verfügbare Löschwassermenge zu prüfen. **Da für die Sportanlage aktuell ein Löschwasserbedarf von 96 m<sup>3</sup>/h für die Dauer von 2 Stunden besteht, ist die Löschwasserunterversorgung zu prüfen und anzupassen.** Eine Aussage über die tatsächlich vorhandene Löschwassermenge in diesem Bereich durch den Trinkwasserversorger ist zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme noch ausstehend.

### 2. Zufahrten/Aufstell- und Bewegungsflächen:

- 2.1 Die Breite von privaten Stichwegen, die gleichzeitig als Feuerwehzufahrt dienen (Objekte mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt) ist so zu bemessen, dass auch bei ruhendem Verkehr eine verbleibende Fahrbahnbreite von mindestens 3,00 m als Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge verbleibt.
- 2.2 Weiterhin ist zu beachten, dass im Bereich aller Verkehrswege im Planungsgebiet bei Duldung von Beparkung am Fahrbahnrand bzw. Anordnung von Parkplätzen am Fahrbahnrand ein Restquerschnitt von mindestens 3,00 m als Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge verbleibt.
- 2.3 Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge an Gebäuden, die nicht Gebäude geringer Höhe sind, sind gemäß § 5 der BauO NRW in Verbindung mit der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift auszuführen.
- 2.4 Bei der Planung zukünftiger bzw. der Umplanung vorhandener Verkehrswege innerhalb des Bebauungsplanes sind die Vorgaben für die Zufahrtsmöglichkeiten sowie baurechtlich notwendige Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge gemäß § 5 der BauO NRW und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift zu berücksichtigen.

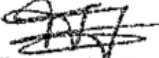
<sup>1</sup> BHKG = Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz

<sup>2</sup> DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.

**3. Hinweis:**

Die für die Art und Nutzung einzelner Bauvorhaben erforderlichen vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzmaßnahmen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu behandeln.

I.A.

  
(Tessendorf)

Mülheim an der Ruhr, den 29.11.2021

**Urbanski, Achim**

---

**Von:** Tessendorf, Florian  
**Gesendet:** Montag, 7. Februar 2022 15:44  
**An:** Urbanski, Achim  
**Cc:** Brinkmann, Bernhard  
**Betreff:** Aufstellung B-Plan "Sportanlage Uhlenhorstweg - K 22"

Sehr geehrter Herr Urbanski,

wie in unserem Telefonat am 01.12.2021 besprochen, möchte ich Ihnen ergänzend zu meiner Stellungnahme zum o.g. B-Plan vom 29.11.2021 die Information vom Trinkwasserversorger RWW weiterleiten, dass für den Bereich der Sportanlage Uhlenhorstweg eine Löschwassermenge von 48 m<sup>3</sup>/h zur Verfügung steht. Die Hydranten in dem Bereich wurden vom RWW geprüft und Auslaufmessungen durchgeführt. Eine Erhöhung auf 96 m<sup>3</sup>/h sei mit der jetzigen Netzstruktur nicht möglich.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Florian Tessendorf, B.Sc.**

Vorbeugender Brandschutz und Gefahrenschutz

--

Berufsfeuerwehr Mülheim an der Ruhr  
Zur Alten Dreherei 11  
45479 Mülheim an der Ruhr

Tel.: (0208) 455 - 37 39

Fax: (0208) 455 - 58 37 39

Email: [florian.tessendorf@muelheim-ruhr.de](mailto:florian.tessendorf@muelheim-ruhr.de)

Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ – Stellungnahme TöB (EL)

<b>Beteiligter:</b> Amt 37 Berufsfeuerwehr	<b>Datum Schreiben:</b> 29.11.2021
<b>Stellungnahme</b>	
<p><b>Stellungnahme der Verwaltung vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr</b></p> <p><b>Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Die Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz wurden als Hinweis im Anschluss an die textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p> <p>1. Löschwasser:                  Gemäß § 3 (2) BHKG1 stellen die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Grundlage des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 4 0 5 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ des DVGW.</p> <p>Gemäß dem durch das Wasserversorgungsunternehmen RWW zur Verfügung gestellten Löschwasserebereitstellungsplan wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 m<sup>3</sup>/1-1 in diesem Planbereich zur Verfügung gestellt. Sollte durch den Bebauungsplan eine Bebauung zugelassen werden, für die laut Arbeitsblatt W 405, Tabelle 1, ein Löschwasserbedarf von &gt; 48 m<sup>3</sup>/h (&gt;1300 ltr./min.) für die Dauer von 2 Stunden festgesetzt wird, ist die verfügbare Löschwassermenge zu prüfen. Da für die Sportanlage aktuell ein Löschwasserbedarf von 96m<sup>3</sup>/ h für die Dauer von 2 Stunden besteht, ist die Löschwasserversorgung zu prüfen und anzupassen. Eine Aussage über die tatsächlich vorhandene Löschwassermenge in diesem Bereich durch den Trinkwasserversorger ist zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme noch</p>	

<p>ausstehend.</p> <p>2. Zufahrten/ Aufstell- und Bewegungsflächen:</p> <p>2.1 Die Breite von privaten Stichwegen, die gleichzeitig als Feuerwehrzufahrt dienen (Objekte mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt) ist so zu bemessen, dass auch bei ruhendem Verkehr eine verbleibende Fahrbahnbreite von mindestens 3,00 m als Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge verbleibt.</p> <p>2.2 Weiterhin ist zu beachten, dass im Bereich aller Verkehrswege im Planungsgebiet bei Duldung von Beparkung am Fahrbahnrand bzw. Anordnung von Parkplätzen am Fahrbahnrand ein Restquerschnitt von mindestens 3,00 m als Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge verbleibt.</p> <p>2.3 Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge an Gebäuden, die nicht Gebäude geringer Höhe sind, sind gemäß § 5 der BauO NRW in Verbindung mit der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift auszuführen.</p> <p>2.4 Bei der Planung zukünftiger bzw. der Umplanung vorhandener Verkehrswege innerhalb des Bebauungsplanes sind die Vorgaben für die Zufahrtsmöglichkeiten sowie baurechtlich notwendige Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge gemäß § 5 der BauO NRW und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift zu berücksichtigen.</p> <p>3. Hinweis:</p> <p>Die für die Art und Nutzung einzelner Bauvorhaben erforderlichen vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzmaßnahmen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu behandeln.</p>	
---	--



Eingabe von Amt 70

Meine Belange sind berührt.

Der Oberbürgermeister  
Amt für Umweltschutz  
Az.: 70.2

Frau Döhring / Tel. 7022  
Mülheim, den 29.11.2021

---

An  
Amt 61  
Herrn Urbanski  
Im Hause

**Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“**

**Hier: Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz einschließlich der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde**

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird wie folgt Stellung genommen:

**Natur und Landschaft/Untere Naturschutzbehörde**

Grundlage der Stellungnahme ist der Darlegungstext zum Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg- K 22“ einschließlich Zielplan, Stand frühzeitige Beteiligung.

Ziel der Planung ist die Sicherung der Sportanlage des HTC Uhlenhorst Mülheim e.V. durch Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Sportanlage, die Steuerung einer angemessenen, zukunftsorientierten Weiterentwicklung des Olympia- und Leistungszentrum des deutschen Hockeybundes sowie die Sicherung vorhandener Grün- und Gehölzstrukturen. Konkrete Festsetzungen sind noch nicht getroffen, insbesondere Festsetzungen zu Art und Maß der Bebauung, zu verkehrlichen Flächen sowie zu gestalterischen Aspekten sollen im Laufe des Verfahrens entwickelt werden.

Um die bauliche Entwicklung für sportliche Zwecke im Plangebiet realisieren zu können, wurde die RFNP-Änderung 48 MH - Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg eingeleitet. Die RFNP-Änderung 48 MH sieht die Änderung der Festlegung Wald in die zeichnerische Darstellung bzw. Festlegung Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet

Freizeit, Erholung und Sport“ / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ vor. Eine zeichnerische Differenzierung im Änderungsbereich erfolgt auf Ebene des RFNP nicht. Um negative Auswirkungen auf Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaft, Wasser sowie Klima zu mindern beinhaltet die Änderung textliche Vorgaben zum Umfang der Zulässigkeiten sowie zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich. Diese sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten. Insbesondere wird auf die Sicherung und ggf. Arrondierung vorhandener Wald- und Gehölzbestände, Vermeidung zusätzlicher Versiegelung oder deren Kompensation zum Schutz des Bodenwasserhaushaltes, Schutz potentieller Quellbereiche, sowie Erhalt des klimatischen Ausgleichsraums Wald und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel hingewiesen. Die Weiterentwicklung ist auf den Neubau von Gebäuden vorrangig in Form von Ersatzbauten für abgängige Gebäude sowie geringfügige Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen beschränkt. Die Voraussetzung für eine Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen soll mit der Änderung nicht vorbereitet werden.

Das Plangebiet des K 22 liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Mülheim an der Ruhr. Der Landschaftsplan legt für den Entwicklungsraum 7.19 die Ziele der Landschaftsentwicklung „Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen“ und „Erhalt und Pflege des alten Gehölzbestandes“ fest. Die ausgedehnten Anlagen werden durch alte Baumbestände gegliedert und sind in den großflächigen Waldkomplex Broich-Speldorfer Wald eingebettet. Schutzgebiete setzt der Landschaftsplan im Plangebiet des K 22 nicht fest. Die das Plangebiet des K 22 umgebenden Waldbestände werden intensiv für die landschaftsbezogene Erholung genutzt. An dem Broicher Waldweg westlich und dem Ganghoferweg südlich des Plangebietes befinden sich Wanderparkplätze. Planungen im Bereich der Sportanlage müssen einen ausreichenden Parkplatzraum vorsehen, damit die Funktion der Wanderparkplätze beibehalten wird.

Im Plangebiet befindet sich Wald im Sinne des Gesetzes. Das Thema Wald einschließlich von der Forstbehörde geforderte Waldabstände sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Neben den Unterlagen der frühzeitigen Beteiligung liegt zum Zwecke der Vermessung des Baumbestandes ein Bebauungsentwurf vor. Neben dem Umbau einer Halle sind dem Entwurf Hallenneubauten im Bereich des Waldbestandes zu entnehmen. Weitere Gehölzbestände werden durch eine neue Zufahrt überplant. Es wird bereits hier darauf hingewiesen, dass der Umfang der Bebauung und der Neuversiegelung, einschließlich der Überplanung von Wald nicht aus der RFNP-Änderung 48 MH ableitbar sind. Es bestehen Bedenken gegen die Planung. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich sind zu beachten.

Im weiteren Bebauungsplanverfahren ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zu erstellen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan hat die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a), b) und g) als Grundlage für

den Umweltbericht und die städtebauliche Abwägung aufzuarbeiten. Er hat die vorhandenen Strukturen auch unter Berücksichtigung der städtischen Baumschutzsatzung zu erfassen, zu bewerten und zu bilanzieren. Potenziell bedeutende Biotopstrukturen sowie eine Betroffenheit seltener („nicht planungsrelevanter“) Tier- und Pflanzenarten sind herauszuarbeiten und einschließlich konkreter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in das weitere Verfahren einzubringen. Umfang und Methode des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind im Vorfeld mit dem Amt für Umweltschutz abzustimmen.

Darüber hinaus ist ein Artenschutzbeitrag (ASP) erforderlich, der den Anforderungen der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren" (MKULNV 06.06.2016) und der "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW" vom 22.12.2010 entspricht. Aktuell liegt der Entwurf einer Artenschutzrechtlichen Potentialanalyse (ASP I) vor, im Ergebnis ist eine Vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) erforderlich, die Vorkommen und Betroffenheit geschützter Fledermaus- und Vogelarten ermittelt und gegebenenfalls erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet. Auch der allgemeine Artenschutz soll im Artenschutzfachbeitrag oder im Landschaftspflegerischen Begleitplan bearbeitet werden. Hinweise zu recherchierbaren Daten gibt im Vorfeld die Untere Naturschutzbehörde.

Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung und der landschaftspflegerischen Begleitplanung einschließlich in den Gutachten benannte Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sind im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen.

### **Klima**

In der RFNP-Änderung 48 MH wurden gegen eine Erweiterung der Sporthalle am Uhlenhorstweg 19 und gegen eine bauliche Änderung bestehender Anlagen keine stadtklimatischen Bedenken geäußert. Geringfügige Erweiterungen baulicher Anlagen sollten einer stadtklimatischen und klimaschutzgerechten Gestaltung unterliegen. In der RFNP-Änderung wird erläutert, dass im nachgeordneten Planungs- oder Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen ist, dass eine bauliche Verdichtung im Änderungsbereich mit Ausnahme von Ersatzbauten und geringfügigen Erweiterungen baulicher Anlagen unterbleibt.

Der dieser Stellungnahme zugrundeliegende Darlegungstext zum Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg- K 22“ suggeriert bauliche Maßnahmen von weit größerem Ausmaß. Anlass der Aufstellung des B-Plans ist u.a.: „Die räumlichen Möglichkeiten des HTC Uhlenhorst, am derzeitigen Vereinsstandort bzw. in der aktuellen Ausdehnung innovativ und zukunftsorientiert tätig zu werden, sind begrenzt.“ Die Sicherung vorhandener Grün- und Gehölz-

strukturen soll zwar Ziel der Planung sein, bereits der Zielplan zeigt allerdings Abmessungen im Westen des Plangebiets (einschl. Reitplatz), die bei einer Erweiterung oder einem Neubau, den Wegfall von Grünstrukturen bedeuten.

Naheliegend ist auch, dass zur „Steuerung einer angemessenen, zukunftsorientierten Weiterentwicklung des Olympia- und Leistungsstützpunktes des deutschen Hockeybundes“ neue Verkehrswege, Zufahrten und Parkmöglichkeiten geplant werden, die eine Neuversiegelung bedeuten und dem in die Natur eingebundenen Standort schaden.

Es bestehen stadtklimatische Bedenken gegen die vorliegende Planung.

### **Lufthygiene**

Das Mülheimer Stadtgebiet liegt im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011, Teilplan West. Das Plangebiet liegt außerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone. Hinsichtlich der Luftschadstoffbelastungen durch den Straßenverkehr, weisen die im Rahmen der Aufstellung des Luftreinhalteplans durchgeführten Screening-Berechnungen (2009) und aktuelle Luftschadstoffmodellierungen (2018) für Abschnitte des umliegenden Straßennetzes des Plangebietes, keine kritischen Belastungen in Bezug auf den Luftschadstoff Stickstoffdioxid ( $\text{NO}_2$  kritisch  $>37 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) und Feinstaub ( $\text{PM}_{10}$  kritisch  $>29 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) auf. Eine Erhöhung der Luftschadstoffe ist nicht zu erwarten.

### **Lärmschutz**

Soweit der Inhalt des Bebauungsplans dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt erkennen lässt sind lärmtechnisch relevante Fragestellungen im Wesentlichen dem Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Untere Abfallwirtschafts- und Immissionsschutzbehörde zuzuordnen. Für den Lärmschutz des Amtes 70.2 ist dagegen unklar bzw. offen in welchen Umfang im Rahmen des o. g. Bebauungsplans schutzwürdige Räume im Sinne der DIN 4109 entstehen sollen. Die Anwendung der DIN 4109 erfolgt unabhängig vom Gebäudetyp, jedoch immer bei Vorhandensein von schutzbedürftigen Räumen im Gebäude, z. B. Hotels, Altenwohnheime, Bürogebäude, Seminarzentren usw. Schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109 sind: Wohn- und Schlafräume, Kinderzimmer, Arbeitsräume/Büros, Unterrichtsräume/Seminarräume/Schulungsräume. Auch eine Küche, die nicht lediglich der Zubereitung der Mahlzeiten, sondern auch dem sonstigen Aufenthalt der Bewohner dient („Wohnküche“), ist z. B. als schutzbedürftiger Raum anzusehen. Hiernach richtet sich auch der Bedarf nach einer schalltechnischen Untersuchung für den auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärm (Straße und Schiene) und der notwendige Umfang der Betrachtungen zum passiven Schallschutz. Davon abgesehen ist für die hiesige Bewertung die aktuelle und zukünftige Verkehrserzeugung des Plangebietes relevant.

Soweit hier bekannt liegen von Seiten des Hockey- und Tennisclub HTC Uhlenhorst e.V. detaillierte Planungen vor. Demnach sind im östlichen Bereich der Tennishalle Seminar- und Büroräume geplant. Unter diesem Gesichtspunkt ist die gewählte Verfahrensart als Angebotsplanes zu hinterfragen. Aus hiesiger Perspektive handelt es sich um ein vorhabenbezo-

genes Projekt des Vereins. Die Detailplanungen zeigen neben dem allgemeinen Heranrücken emittierender Nutzungen an vorhandene Bestandsbebauung in Richtung Westen (Uhlenhorstweg 180) die Anlage von ca. 70. Stellplätzen als auch einer Zufahrt und Erschließung für das Parken /Feuerwehr. Die Anlage einer entsprechenden Erschließung ist als Straßeneubau im Sinne der 16. BImSchV zu untersuchen und zu bewerten. Stellplätze /Stellplatzanlagen sind soweit geplant nach Parkplatzlärmstudie zu beurteilen. Bei nicht öffentlichen Stellplätzen sind diese nach TA Lärm zu bewerten. Die Erschließung knüpft offenbar an die vorhandene Erschließung des Geländes über den Ganghoferweg an und ist ggf. in Konflikt zu Anwohnerbelangen gegenüber der Zufahrt (Ganghoferweg 83). Angesichts bestehender Nutzungskonflikte der Verkehrsfläche des Ganghoferwegs mit anderen Nutzergruppen (Spaziergänger, Hundebesitzer, Radfahrer, Reiter) wird vor dem Hintergrund des Bebauungsplans abseits der fachlichen Zuständigkeit angeregt den Ausbaustand des Ganghoferweges im Hinblick auf die Trennung von Geh- und Fahrverkehr zu diskutieren.

### **Untere Wasserbehörde**

Zu den einzelnen wasserrechtlichen Belangen wird wie folgt Stellung genommen:

#### Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der folgenden Grundwasserkörper:

- 276\_4 Ruhrkarbon/West, Südbereich

In den Landesdatenbanken werden für den Grundwasserkörper 276\_4 folgende hydrogeologische Besonderheiten genannt:

Das Verbreitungsgebiet besteht aus intensiv gefalteten Ton- und Schluffsteinen (Schiefer-ton) im Wechsel mit Sandsteinen, Konglomeraten und Kohleflözen. Die Ton- und Schluffsteine sind sehr gering durchlässig, während die Sandsteine und die Konglomerate eine vorwiegend mäßige Durchlässigkeit besitzen. Der hier umgegangene Steinkohlebergbau hat zu einer starken Entfestigung des Gebirges und als dessen Folge zur gravierender Beeinflussung der Grundwassersituation geführt. Insbesondere im südöstlichen Bereich, wo die Kohleflöze bis an die Erdoberfläche anstehen, hat der Bergbau zu einer völligen Entwässerung des Grundgebirges bis auf Vorflutniveau geführt. Die für diese Zwecke erstellten Entwässerungstollen stellen die Vorflut für die entsprechenden Gebiete dar und könnten ggf. für Monitoringzwecke herangezogen werden (Veröffentlichung in [www.elwasweb.nrw.de](http://www.elwasweb.nrw.de)).

- 276\_01 Niederung der Ruhr / Ruhrtalau Mündung

In den Landesdatenbanken werden für den Grundwasserkörper 276\_01 folgende hydrogeologische Besonderheiten genannt:

Der Grundwasserkörper repräsentiert quartäre Ablagerungen der Ruhr und der Ruhrtalau im Bereich der Mündung der Ruhr in den Rhein. Diese bestehen aus Sanden und Kiesen mit mittlerer bis hoher Durchlässigkeit. Sie lagern zum Teil auf gering durchlässigen tertiären Sanden, Tonen und Schluffen bzw. auf kretazischen (Tonmergelstein, Kalkmergelstein, Sand- bis Tonmergel) oder karbonischen (Sandstein, Tonstein) Festgesteinen mit geringer

Durchlässigkeit. Überlagert werden die quartären Auenablagerungen bereichsweise von quartären Flugsanden (Veröffentlichung in [www.elwasweb.nrw.de](http://www.elwasweb.nrw.de)).

Im Rahmen des 3. Monitoringzyklus NRW wurden Landesuntersuchungen für den Zeitraum 2013 bis 2018 durchgeführt. Demnach sind die vorgenannten Grundwasserkörper hinsichtlich der Menge in einem guten Zustand mit guter Prognose bis 2027.

Der chemische Zustand beider Grundwasserkörper wird aktuell mit gut bewertet. Lt. Landesprognosen wird sich der Zustand bis 2027 für den Grundwasserkörper 276\_4 (südliches Plangebiet) voraussichtlich nicht verschlechtern und das Bewirtschaftungsziel weiterhin erreichen. Die Zielerreichung für den chemischen Zustand des Grundwasserkörper 276\_01 (nördliches Plangebiet) ist bis 2027 eher unwahrscheinlich und wird sich voraussichtlich verschlechtern.

#### Oberflächengewässer

Das Plangebiet befindet sich auf der Wasserscheide zwischen dem Scheuerbachsystem (Speldorfer Bach im Westen und Norden, Scheuerbach im Nordosten) und dem Schengerholzbachsystem (mehrere Zuläufe im Süden) und gehört dementsprechend zu deren Einzugsgebieten. Der höchste Geländepunkt liegt im Bereich des südlichen Sportplatzes. Die das Plangebiet umgebenden Quellen, deren Wasserführung und Wasserqualität dürfen durch die Planänderung und die vorgesehene Erweiterung baulicher Anlagen nicht negativ verändert werden (insbesondere Temperatur, Hydraulik und Abgrenzung der Einzugsgebiete).

#### Entwässerung in Gewässer/Versickerung ins Grundwasser:

Die Entwässerung erfolgt lt. Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Mülheim an der Ruhr im Gebiet 6 im Mischsystem und teilweise im Gebiet 8 ebenfalls im Mischsystem.

Der Geologische Dienst NRW weist in der BK50 Bodenkarte (1:50.000) den Bodentyp Pseudogley-Braunerde aus mit den Bodenarten lehmige Sande und Sande. Die Durchlässigkeiten werden als geeignet für die Versickerung angegeben. Eine Beurteilung zur Durchlässigkeit des Bodens bzw. zu Versickerungsmöglichkeiten kann aufgrund dieser groben Einschätzung nicht erfolgen und sollte im Rahmen eines Bodengutachtens untersucht werden.

Gemäß § 44 (1) LWG in Verbindung mit § 55 WHG (2) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmalig seit 1996 bebaut werden, ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das Regenwasser sollte grundsätzlich dem Naturhaushalt vor Ort zugeführt werden. Bei Einleitung von Regenwasser in Oberflächengewässer und/oder ins Grundwasser ist sicherzustellen, dass dies gewässerverträglich erfolgt. Die Einleitung in Quellbereiche ist nicht zulässig. Bei einer nachteiligen Veränderung der Quellschüttung und des Fließverhaltens werden voraussichtlich naturschutzrechtliche Belange berührt, da entlang der Gewässer Schutzge-

biete vorliegen (Landschaftsschutzgebiet, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützte Biotope).

2012 wurden im Rahmen eines Bodengutachtens flächendeckend Anschüttungen (0,2-4,2m mächtig) aus umgelagerten Böden (Sand; Schluff, lokal Kies) mit wenig Beimengungen von Schlacke- und Kohleresten festgestellt sowie Anschüttungen im Bereich eines Walls mit einer Mächtigkeit von 2,5-4,2 m. Diese nicht natürlich gewachsenen Böden müssen bei der Planung von Versickerungsanlagen berücksichtigt werden.

Aktuell wird ein neues Gutachten erstellt, dessen Ergebnis der Unteren Bodenbehörde (Stand: 08.11.2021) aber noch nicht vorliegt.

#### Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiete

Schutzgebiete nach §§ 51 und 53 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind nicht vorhanden, nicht festgesetzt oder vorläufig gesichert. Das Plangebiet grenzt an das Wasserschutzgebiet Styrum, Zone III B.

#### Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG sind nicht vorhanden, nicht festgesetzt oder vorläufig gesichert.

#### Hochwassergefahren

Für das Plangebiet gibt es keine Hochwassergefahren- oder Hochwasserrisikokarten. Eine Hochwassergefährdung, die von einem Gewässer ausgeht ist nicht vorhanden.

#### Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt

Bei Tiefbauten/Kellern darf keine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers erfolgen. Je nach Ausmaß des Bauvorhabens könnte eine hydrogeologische Erkundung der Grundwasserhältnisse und bei Einleitung von Regenwasser in Oberflächengewässer und/oder ins Grundwasser ein Variantenvergleich mit Auswirkungsprognose erforderlich werden.

Die nächsten Grundwassermessstellen des Bezirksregierung Düsseldorf: Mülheim-Broich 708 und Mülheim-Speldorf 707 sind seit 1977 bzw. 1969 inaktiv und zeigen Grundwasserflurabstände von 1,19 m und 1,02 m als Jahresdurchschnitte. Eine weitere Messstelle des LANUV: Mülheim-Saarn 700 ist ebenfalls seit 2000 inaktiv und zeigte einen Grundwasserflurabstand von 3,87 m. Aufgrund der relativ großen Entfernung zum Plangebiet könne die Landesdaten nicht für eine verlässliche Beurteilung herangezogen werden.

Aktuell wird ein neues Gutachten erstellt, dessen Ergebnis der Unteren Bodenbehörde (Stand: 08.11.2021) aber noch nicht vorliegt.

#### Mittlerer Grundwasserstand:

Für das Plangebiet liegen keine Daten vor. Es ist aber davon auszugehen, dass sich der Grundwasserflurabstand zwischen 1m und 4 m bewegen kann.



### **Wasserrahmenrichtlinie**

Am Hockey- und Reitkomplex am Uhlenhorstweg 19 sollen die Sportanlagen des HTC Uhlenhorst Mülheim e.V. durch die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Sportanlage gesichert werden. Weiterhin sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Sportanlage Uhlenhorstweg – K22“ vorhandene Grün- und Gehölzstrukturen gesichert werden.

Als nächstes Fließgewässer verläuft der Speldorfer Bach, westlich des Plangebiets, jenseits der Straße „Broicher Waldweg“. Aufgrund der Entfernung von über 100 Metern zum Plangebiet bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken und im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie kein Handlungsbedarf.

### **Untere Immissionsschutzbehörde/Untere Abfallwirtschaftsbehörde**

Aufgrund der derzeitigen personellen Situation bei der Unteren Immissionsschutzbehörde/Unteren Abfallwirtschaftsbehörde kann die Stellungnahme erst später abgegeben werden. Deshalb werden vorsorglich Bedenken angemeldet.

Untere Bodenschutzbehörde

Im Plangebiet befinden sich 4 Altablagerungen.

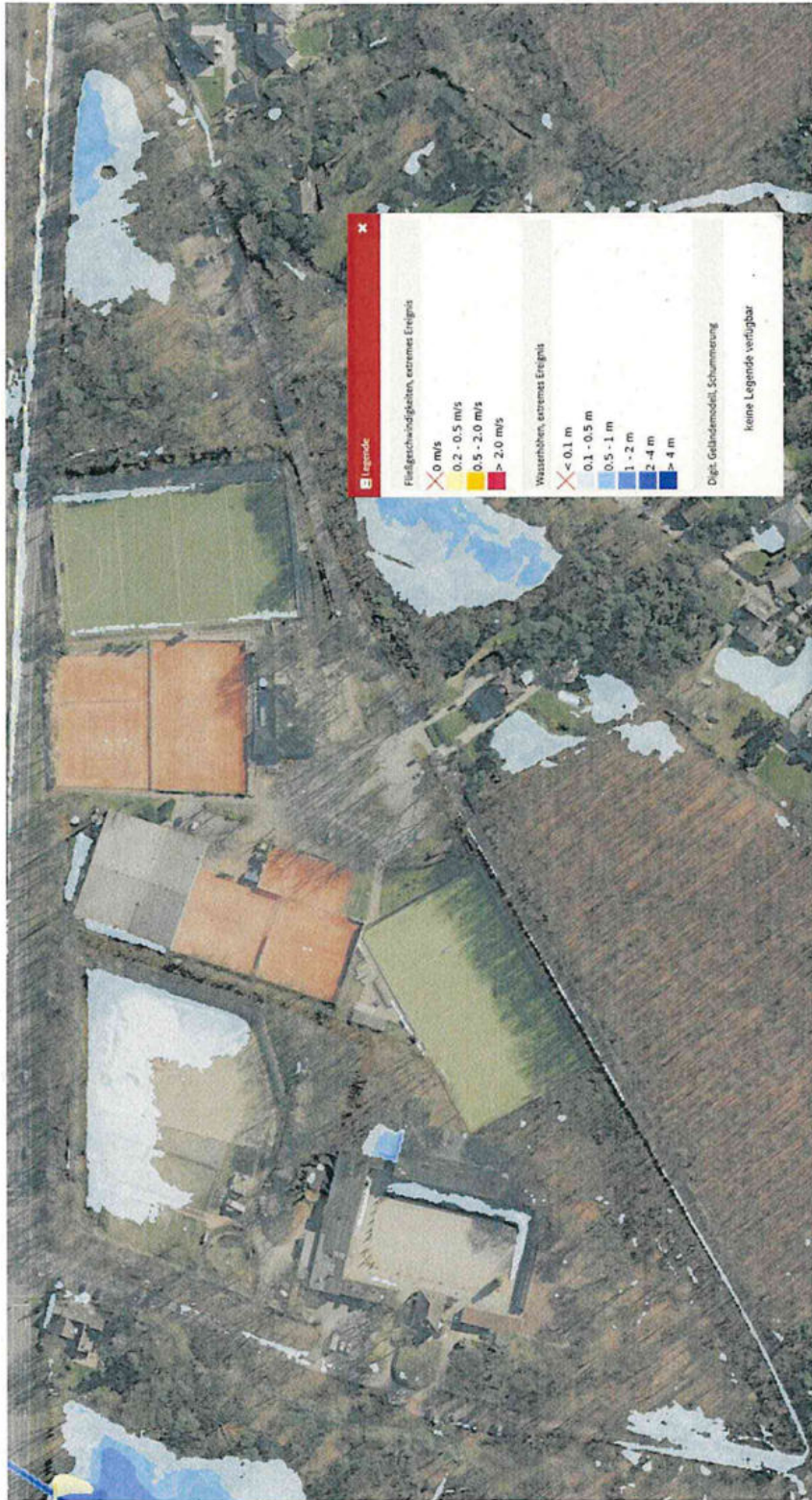
Die drei Altablagerungen (C6-A1001, C6-A1002 und C6-A1003) im Bereich des Reitplatzes (Nordwest-Fläche) wurden 2012 untersucht. Hierbei wurden keine Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen festgestellt. Hier sind auch keine weiteren Bodenuntersuchungen erforderlich.

Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine weitere kleinräumige Altablagerung, C6-A1005, für die keine Bodenuntersuchung vorliegt. Hier sind noch Bodenuntersuchungen vorzunehmen um die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse prüfen zu können. Darüber hinaus sind noch 2 weitere Rammkernsondierungen zur Feststellung der Versickerungsfähigkeit des Bodens durchzuführen.

Schutzwürdige Böden liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

### **Hochwasser- und Trinkwasserschutz**

Das Plangebiet liegt weder im Einzugsbereich, noch im Überschwemmungsbereich (HQ100) eines Mülheimer Gewässers mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko. Der beigefügten Karten ist zu entnehmen, dass bei einem extremen Niederschlagsereignis ein Überflutungsrisiko besteht. Es wäre ein Wasserstand von 0,1m- 0,5 (Reitplatz) bis maximal 2m (Reithalle) zu erwarten. Dies ist bei der weiteren Bebauungsplanung zu beachten (§ 9 Abs.1 Nr.16 c) und d) BauGB).



**Untere Bodenschutzbehörde**

Im Plangebiet befinden sich 4 Altablagerungen.

Die drei Altablagerungen (C6-A1001, C6-A1002 und C6-A1003) im Bereich des Reitplatzes (Nordwest-Fläche) wurden 2012 untersucht. Hierbei wurden keine Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen festgestellt. Hier sind auch keine weiteren Bodenuntersuchungen erforderlich.

Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine weitere kleinräumige Altablagerung, C6-A1005, für die keine Bodenuntersuchung vorliegt. Hier sind noch Bodenuntersuchungen vorzunehmen um die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse prüfen zu können. Darüber hinaus sind noch 2 weitere Rammkernsondierungen zur Feststellung der Versickerungsfähigkeit des Bodens durchzuführen.

Schutzwürdige Böden liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

**Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger**

Abfallrechtlich und straßenreinigungsrechtlich bestehen keine Bedenken.

I. A.

gez.:

(Wegner)

begl.:



(Döhning)

Der Oberbürgermeister  
Amt für Umweltschutz  
Untere Abfallwirtschafts- und  
Immissionsschutzbehörde  
AZ: 70-6/18474

Herr Rotheut / Tel. 7059 / FAX 58 7059  
E-Mail: martin.rotheut@muelheim-ruhr.de

Mülheim an der Ruhr, den 17.12.2021

An  
Amt 61-3  
Frau Tuschen  
Im Hause

**Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sportanlage Uhlenhorstweg  
– K 22“**

Sehr geehrte Frau Tuschen,

soweit sich die sportlichen Aktivitäten auf das Plangebiet (Sondergebiet) beschränken, gibt es aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Anhaltspunkte für Konflikte. Es ist darauf zu achten, dass die in den nördlichen Bereichen des Plangebietes vorgesehenen Sportfelder zu entsprechenden Maßnahmen führen müssen. Bedenken bestehen jedoch nicht.

Mit freundlichen Grüßen



(Rotheut)

<p><b>Beteiligter:</b> Amt 70 gesamt und UIB</p>	<p><b>Datum Schreiben:</b> 02.12.2021 17.12.2021</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr</b></p> <p><b>Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Die Eingabe bezieht sich auf die frühzeitige Beteiligung, der hierfür erarbeitete Zielplan setzte eben dem räumlichen Geltungsbereich einzig die ursprünglich angedachte Gebietscharakteristik <i>SO – Sportanlage</i> (neu: <i>Fläche für Sport- und Spielanlagen – Zweckbestimmung Sportanlage Hockey und Tennis</i>) fest. Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ umfasst neben dem derzeitigen Vereinsgelände des HTCÜ im Westen eine unmittelbar an die Planung des HTCÜ angrenzende Waldfläche sowie eine zusätzlich arrondierte Fläche der benachbarten Reitanlage. Dort soll eine Zweifelhockeyhalle entstehen. Ein Teil dieser Fläche ist begrünt (Wald, mit z.T. alten Bäumen bestandener stark begrünter Erdwall), der größere Teil der zusätzlichen Grundstücksfläche besteht aus einer Sandfläche, die als Reitplatz genutzt wird. Der westliche Teilbereich der arrondierten Fläche plus bestehende „Randbereiche“ sollen aufgeforstet werden – hierdurch kann ca. die Hälfte des erforderlichen forstrechtlichen Ausgleichs erfolgen.</p> <p>Die Dimensionierung der Erweiterungsfläche basiert auf ersten Planungsüberlegungen des für den Verein planenden Architekten, die Dimensionierung der Ausgleichsfläche berücksichtigt die Vorgabe, einen flächenmäßigen Waldausgleich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festsetzen zu können. Die Planung wurde zwischenzeitlich auf Grundlage von Fachgutachten weiterentwickelt. Grundlage für diese Stellungnahme ist der nun</p>

<p><b>Natur und Landschaft/ Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Grundlage der Stellungnahme ist der Darlegungstext zum Bauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg- K 22 einschließlich Zielplan, Stand frühzeitige Beteiligung.</p> <p>Ziel der Planung ist die Sicherung der Sportanlage des HTC Uhlenhorst Mülheim e.V. durch Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Sportanlage, die Steuerung einer angemessenen, zukunftsorientierten Weiterentwicklung des Olympia- und Leistungszentrum des deutschen Hockeybundes sowie die Sicherung vorhandener Grün- und Gehölzstrukturen. Konkrete Festsetzungen sind noch nicht getroffen, insbesondere Festsetzungen zu Art und Maß der Bebauung, zu verkehrlichen Flächen sowie zu gestalterischen Aspekten sollen im Laufe des Verfahrens entwickelt werden.</p> <p>Um die bauliche Entwicklung für sportliche Zwecke im Plangebiet realisieren zu können, wurde die RFNP-Änderung 48 MH - Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg eingeleitet. Die RFNP-Änderung 48 MH sieht die Änderung der Festlegung Wald in die zeichnerische Darstellung bzw. Festlegung Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ vor. Eine zeichnerische Differenzierung im Änderungsbereich erfolgt auf Ebene des RFNP nicht. Um negative Auswirkungen auf Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaft, Wasser sowie Klima zu mindern</p>	<p>vorliegende Bebauungsplanentwurf zur förmlichen Beteiligung (die zweite Beteiligungsstufe).</p> <p>Die Ausführungen dazu, dass sich die Stellungnahme auf die Unterlagen aus der frühzeitigen Beteiligung bezieht sowie die inhaltlichen Ausführungen zu den Unterlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

<p>beinhaltet die Änderung textliche Vorgaben zum Umfang der Zulässigkeiten sowie zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich. Diese sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten. Insbesondere wird auf die Sicherung und ggf. Arrondierung vorhandener Wald- und Gehölzbestände, Vermeidung zusätzlicher Versiegelung oder deren Kompensation zum Schutz des Bodenwasserhaushaltes, Schutz potentieller Quellbereiche, sowie Erhalt des klimatischen Ausgleichsraums Wald und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel hingewiesen. Die Weiterentwicklung ist auf den Neubau von Gebäuden vorrangig in Form von Ersatzbauten für abgängige Gebäude sowie geringfügige Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen beschränkt. Die Voraussetzung für eine Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen soll mit der Änderung nicht vorbereitet werden.</p>	
<p>Das Plangebiet des K 22 liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Mülheim an der Ruhr. Der Landschaftsplan legt für den Entwicklungsraum 7.19 die Ziele der Landschaftsentwicklung „Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen“ und „Erhalt und Pflege des alten Gehölzbestandes“ fest. Die ausgedehnten Anlagen werden durch alte Baumbestände gegliedert und sind in den großflächigen Waldkomplex Broich-Speldorfer Wald eingebettet. Schutzgebiete setzt der Landschaftsplan im Plangebiet des K 22 nicht fest. Die das Plangebiet des K 22 umgebenden Waldbestände werden intensiv für die landschaftsbezogene Erholung genutzt. An dem Broicher Waldweg westlich und dem Ganghoferweg südlich des Plangebietes befinden sich Wanderparkplätze. Planungen im Bereich der Sportanlage müssen einen ausreichenden Parkplatzraum vorsehen, damit die Funktion der Wanderparkplätze beibehalten wird.</p>	<p>Die durch die Sportplatznutzung (Bestands- und Erweiterungsnutzung) ausgelöste Stellplatzverpflichtung muss innerhalb des Geländes der Sportanlage bzw. darüber hinaus auf dem vorhandenen Parkplatz nördlich des Uhlenhorstweges nachgewiesen werden. Die Sicherung dieser Stellplätze auf dem vorhandenen Parkplatz nördlich des Uhlenhorstweges erfolgt mittels Baulasten. Im Rahmen nachgelagerter Baugenehmigungsverfahren ist die Erfüllung der Stellplatzverpflichtung vom Bauherrn individuell nachzuweisen. Insofern werden die in der Umgebung vorhandenen Wanderparkplätze nicht zur Erfüllung der durch die Nutzung der Sportanlage ausgelösten Stellplatzverpflichtung herangezogen, die Funktion der Wanderparkplätze wird beibehalten.</p>
<p>Im Plangebiet befindet sich Wald im Sinne des Gesetzes. Das Thema</p>	<p>Es wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag</p>

<p>Wald einschließlich von der Forstbehörde geforderte Waldabstände sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Neben den Unterlagen der frühzeitigen Beteiligung liegt zum Zwecke der Vermessung des Baumbestandes ein Bauungsentwurf vor.</p> <p>Neben dem Umbau einer Halle sind dem Entwurf Hallenneubauten im Bereich des Waldbestandes zu entnehmen. Weitere Gehölzbestände werden durch eine neue Zufahrt überplant. Es wird bereits hier darauf hingewiesen, dass der Umfang der Bebauung und der Neuversiegelung, einschließlich der Überplanung von Wald nicht aus der RFNP-Änderung 48 MH ableitbar sind. Es bestehen Bedenken gegen die Planung. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich sind zu beachten. Im weiteren Bauungsplanverfahren ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zu erstellen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan hat die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a), b) und g) als Grundlage für den Umweltbericht und die städtebauliche Abwägung aufzuarbeiten. Er hat die vorhandenen Strukturen auch unter Berücksichtigung der städtischen Baumschutzsatzung zu erfassen, zu bewerten und zu bilanzieren. Potenziell bedeutende Biotopstrukturen sowie eine Betroffenheit seltener („nicht planungsrelevanter“) Tier- und Pflanzenarten sind herauszuarbeiten und einschließlich konkreter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in das weitere Verfahren einzubringen. Umfang und Methode des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind im Vorfeld mit dem Amt für Umweltschutz abzustimmen.</p> <p>Darüber hinaus ist ein Artenschutzbeitrag (ASP) erforderlich, der den Anforderungen der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren" (MKULNV 06.06.2016) und der "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsamen Handlungsempfehlung des</p>	<p>(<i>Bebauungsplanverfahren „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ Landschaftspflegerischer Begleitplan, ilp Integrierte Landschaftsplanung Pieper, 26. September 2023</i>) erstellt, in dem die im Bestand vorhandenen Strukturen auch unter Berücksichtigung der städtischen Baumschutzsatzung erfasst und bewertet wurden. Sowohl die Begründung (Teil A), der Umweltbericht als Teil B der Begründung zum Bauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ als auch der landschaftspflegerische Begleitplan beinhalten jeweils ein eigenes Kapitel „Wald“. In diesem werden die Belange des Waldes vollumfänglich betrachtet und bewertet.</p> <p>Die Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie der hierauf basierenden Festsetzungen und Hinweise im Anschluss an die textlichen Festsetzungen erfolgte in Abstimmung mit der Fachbehörde. In einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurden die Eingriffe in Natur und Landschaft bilanziert, sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen.</p> <p>Anforderungen an die Aufforstung wie naturnaher Bestandsaufbau (soll die Eingriffe in die Lebensraumfunktion des überplanten Waldes ersetzen), Gehölzarten, Pflanzraster, Schutz vor Wildverbiss und langfristige Pflege werden in einem städtebaulichen Vertrag mit dem HTC Uhlenhorst Mülheim e.V. geregelt.</p>
	<p>Weiterhin wurde in Abstimmung mit der Fachbehörde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP I – Kuhlmann &amp; Stucht GbR, Bochum, 08.12.20221) sowie ein Fachbeitrag Artenschutz (<i>Bebauungsplanverfahren „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“, Fachbeitrag Artenschutz, ASP Stufe II - Integrierte Landschaftsplanung Pieper, Essen, 21. September 2023</i>) erstellt. Die ASP II hat das Vorkommen und die Betroffenheit geschützter Fledermaus- und</p>



<p>Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW" vom 22.12.2010 entspricht. Aktuell liegt der Entwurf einer Artenschutzrechtlichen Potentialanalyse (ASP I) vor, im Ergebnis ist eine Vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) erforderlich, die Vorkommen und Betroffenheit geschützter Fledermaus- und Vogelarten ermittelt und gegebenenfalls erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet. Auch der allgemeine Artenschutz soll im Artenschutzfachbeitrag oder im Landschaftspflegerischen Begleitplan bearbeitet werden. Hinweise zu recherchierbaren Daten gibt im Vorfeld die Untere Naturschutzbehörde.</p> <p>Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung und der landschaftspflegerischen Begleitplanung einschließlich in den Gutachten benannte Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sind im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen.</p>	<p>Vogelarten ermittelt und erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet.</p> <p>Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung und der landschaftspflegerischen Begleitplanung einschließlich in den Gutachten benannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich wurden in Abstimmung mit der Fachbehörde im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.</p>
<p><b>Klima</b></p> <p>In der RFNP-Änderung 48 MH wurden gegen eine Erweiterung der Sporthalle am Uhlenhorstweg 19 und gegen eine bauliche Änderung bestehender Anlagen keine stadtklimatischen Bedenken geäußert. Geringfügige Erweiterungen baulicher Anlagen sollten einer stadtklimatischen und klimaschutzgerechten Gestaltung unterliegen. In der RFNP-Änderung wird erläutert, dass im nachgeordneten Planungs- oder Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen ist, dass eine bauliche Verdichtung im Änderungsbereich mit Ausnahme von Ersatzbauten und geringfügigen Erweiterungen baulicher Anlagen unterbleibt.</p>	<p>Sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht als Teil B der Begründung zum Bauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ wurde der Belang Klimaschutz/ Anpassung an den Klimawandel bzw. das Schutzgut Luft und Klima ausführlich behandelt. So wurde im Umweltbericht als Teil B der Begründung zum Bauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ in Kapitel 2.6 Schutzgut Luft und Klima u.a. dargelegt, dass die Umsetzung des Bauungsplanes bedingt durch die Entfernung eines Waldbereiches Auswirkungen auf das Mikroklima vor Ort haben wird, die jedoch durch die Wiederbegrünung eines Teils der Flächen langfristig wieder ausgeglichen werden. Weiterreichende Änderungen der Klimatope der Umgebung ergeben sich durch den Bauungsplan nicht. Relevante dauerhafte Auswirkungen auf das Klima lassen sich ausschließen.</p>

Der dieser Stellungnahme zugrundeliegende Darlegungstext zum Bauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg- K 22“ suggeriert bauliche Maßnahmen von weit größerem Ausmaß. Anlass der Aufstellung des B-Plans ist u.a.: „Die räumlichen Möglichkeiten des HTC Uhlenhorst, am derzeitigen Vereinsstandort bzw. in der aktuellen Ausdehnung innovativ und zukunftsorientiert tätig zu werden, sind begrenzt.“ Die Sicherung vorhandener Grün- und Gehölzstrukturen soll zwar Ziel der Planung sein, bereits der Zielplan zeigt allerdings Abmessungen im Westen des Plangebiets (einschl. Reitplatz), die bei einer Erweiterung oder einem Neubau, den Wegfall von Grünstrukturen bedeuten. Naheliegend ist auch, dass zur „Steuerung einer angemessenen, zukunftsorientierten Weiterentwicklung des Olympia- und Leistungsstützpunktes des deutschen Hockeybundes“ neue Verkehrswege, Zufahrten und Parkmöglichkeiten geplant werden, die eine Neuversteigerung bedeuten und dem in die Natur eingebundenen Standort schaden. Es bestehen stadtklimatische **Bedenken** gegen die vorliegende Planung.

Wie bereits eingangs dargelegt, umfasst die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ neben dem derzeitigen Vereinsgelände des HTC im Westen eine unmittelbar an die Planung des HTC angrenzende Waldfläche sowie eine zusätzlich arrondierte Fläche der benachbarten Reitanlage. Dort soll eine Zweifeldhockeyhalle entstehen. Ein Teil dieser Fläche ist begrünt (Wald, mit z.T. alten Bäumen bestandener stark begrünter Erdwall), der größere Teil der zusätzlichen Grundstücksfläche besteht aus einer Sandfläche, die als Reitplatz genutzt wird. Der westliche Teilbereich der arrondierten Fläche plus bestehende „Randbereiche“ sollen aufgeforstet werden – hierdurch kann ca. die Hälfte des erforderlichen forstrechtlichen Ausgleichs erfolgen. Die Dimensionierung der Erweiterungsfläche basiert auf ersten Planungsüberlegungen des für den Verein planenden Architekten, die Dimensionierung der Ausgleichsfläche berücksichtigt die Vorgabe, einen flächenmäßigen Waldausgleich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festsetzen zu können.

Die durch die Planung bedingten Eingriffe in Natur und Landschaft wurden in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (*Bebauungsplanverfahren „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ Landschaftspflegerischer Begleitplan, ilp Integrierte Landschaftsplanung Pieper, 26.September 2023*) in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bilanziert und es wurden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen. Die hierauf basierenden Festsetzungen/ Hinweise im Anschluss an die textlichen Festsetzungen erfolgten in Abstimmung mit der Fachbehörde.

<p><b>Lufthygiene</b> Das Mülheimer Stadtgebiet liegt im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011, Teilplan West. Das Plangebiet liegt außerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone. Hinsichtlich der Luftschadstoffbelastungen durch den Straßenverkehr, weisen die im Rahmen der Aufstellung des Luftreinhalteplans durchgeführten Screening-Berechnungen (2009) und aktuelle Luftschadstoffmodellierungen (2018) für Abschnitte des umliegenden Straßennetzes des Plangebietes, keine kritischen Belastungen in Bezug auf den Luftschadstoff Stickstoffdioxid (NO2 kritisch &gt;37 pg/m3) und Feinstaub (PM10 kritisch &gt;29 pg/m3) auf. Eine Erhöhung der Luftschadstoffe ist nicht zu erwarten.</p>	<p>Die Hinweise zur Lufthygiene wurden in den Umweltbericht, Kapitel 2.6 <i>Schutzgut Luft und Klima</i>, als Teil B der Begründung zum Bauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ aufgenommen.</p>
<p><b>Lärmschutz</b> Soweit der Inhalt des Bauungsplans dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt erkennen lässt sind lärmtechnisch relevante Fragestellungen im Wesentlichen dem Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Untere Abfallwirtschafts- und Immissionschutzbehörde zuzuordnen. Für den Lärmschutz des Amtes 70.2 ist dagegen unklar bzw. offen in welchen Umfang im Rahmen des o. g. Bauungsplans schutzwürdige Räume im Sinne der DIN 4109 entstehen sollen. Die Anwendung der DIN 4109 erfolgt unabhängig vom Gebäudetyp, jedoch immer bei Vorhandensein von schutzbedürftigen Räumen im Gebäude, z. B. Hotels, Altenwohnheime, Bürogebäude, Seminarzentren usw. Schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109 sind: Wohn- und Schlafräume, Kinderzimmer, Arbeitsräume/Büros, Unterrichtsräume/Seminarräume/Schulungsräume. Auch eine Küche, die nicht lediglich der Zubereitung der Mahlzeiten, sondern auch dem sonstigen Aufenthalt der Bewohner dient („Wohnküche“), ist z. B. als schutzbedürftiger Raum anzusehen. Hiernach richtet sich auch der Bedarf nach einer schalltechnischen Untersuchung für den auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärm (Straße und Schiene) und der</p>	<p>In Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde wurde im Verfahrensverlauf des Bauungsplanes „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ zur gutachterlichen Untersuchung der durch die Nutzung der sanierten und erweiterten Sportstätten im Bereich benachbarter Wohnhäuser zu erwartenden Geräuschmissionen und Beurteilung dieser nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ in Verbindung mit der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet (<i>Schalltechnisches Gutachten Buchholz, Erbau-Röschel, Horstmann Beratende Ingenieure Sachverständige PartG, 30.08.2023</i>). Weiterhin wurde in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt im Verfahrensverlauf des Bauleitplanverfahrens zur Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen bei Umsetzung der baulichen Erweiterungsabsichten des HTCU eine Verkehrsuntersuchung erarbeitet (<i>Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ Verkehrsuntersuchung, Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH, 07. März 2023</i>). „Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurden die durch das Bauvorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf die Verkehrssituation dargestellt und die verkehrlichen Konsequenzen des Vorhabens abgeschätzt. Im Zentrum standen die</p>

<p>notwendige Umfang der Betrachtungen zum passiven Schallschutz. Davon abgesehen ist für die hiesige Bewertung die aktuelle und zukünftige Verkehrserzeugung des Plangebietes relevant.</p>	<p>Leistungsfähigkeitsbetrachtung an den Knotenpunkten Uhlenhorstweg/ Broicher Waldweg, Uhlenhorstweg/ Ganghoferweg sowie die Zufahrt zum nördlich des Uhlenhorstweg gelegenen Parkplatz. (...) Die räumliche Verteilung des Verkehrsaufkommens erfolgte auf Basis einer Netzbetrachtung sowie in Anlehnung an die in der Verkehrszählung ermittelten Verkehrsverhältnisse. Bei der Berechnung der Spitzenstunden wurden die bestehenden Verkehre sowie die Neuverkehre überlagert („Spitze auf Spitze“). Die Bewertung der Leistungsfähigkeit an den relevanten Knotenpunkten wurde für den Bestand und die Situation nach Umsetzung der Baumaßnahmen (Prognose) durchgeführt. Die Qualitätsstufen an den Knotenpunkten werden beibehalten.“</p>
<p>Soweit hier bekannt liegen von Seiten des Hockey- und Tennisclub HTC Uhlenhorst e.V. detaillierte Planungen vor. Demnach sind im östlichen Bereich der Tennishalle Seminar- und Büroräume geplant. Unter diesem Gesichtspunkt ist die gewählte Verfahrensart als Angebotsplanes zu hinterfragen. Aus hiesiger Perspektive handelt es sich um ein vorhabenbezogenes Projekt des Vereins. Die Detailplanungen zeigen neben dem allgemeinen Heranrücken emittierender Nutzungen an vorhandene Bestandsbebauung in</p>	<p>Gutachterlich bestätigt wurde, dass „(..) an den Knotenpunkten (..) der Verkehr nach Realisierung des Bauvorhabens leistungsfähig abgewickelt (..)“ wird. „Die Qualitätsstufen an den Knotenpunkten werden beibehalten. (...). Die Einmündung Uhlenhorstweg/ Ganghoferweg kann mit größeren Fahrzeugen wie einem großen Lkw oder einem Feuerwehrfahrzeug problemlos befahren werden; ein Umbau ist nicht erforderlich.“</p>
<p>Die Ergebnisse beider Gutachten wurden bei der Erarbeitung der Unterlagen für die förmliche Beteiligung des Bebauungsplanes „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Wie eingangs bereits dargelegt, bezieht sich die Eingabe auf die frühzeitige Beteiligung, die Planung wurde zwischenzeitlich auf Grundlage von Fachgutachten weiterentwickelt. So wird z.B. im Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ an der kompletten nördlichen Plangebietsgrenze, unmittelbar südlich des Uhlenhorstweges (L 138), zeichnerisch ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Planungsrechtlich ist somit eine direkte Andienung des Sportgeländes des HTC U an den Uhlenhorstweg und</p>	<p>Die Ergebnisse beider Gutachten wurden bei der Erarbeitung der Unterlagen für die förmliche Beteiligung des Bebauungsplanes „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB entsprechend berücksichtigt.</p>

<p>Richtung Westen (Uhlenhorstweg 180) die Anlage von ca. 70. Stellplätzen als auch einer Zufahrt und Erschließung für das Parken /Feuerwehr. Die Anlage einer entsprechenden Erschließung ist als Straßenneubau im Sinne der 16. BImSchV zu untersuchen und zu bewerten. Stellplätze /Stellplatzanlagen sind soweit geplant nach Parkplatziärmstudie zu beurteilen. Bei nicht öffentlichen Stellplätzen sind diese nach TA Lärm zu bewerten. Die Erschließung knüpft offenbar an die vorhandene Erschließung des Geländes über den Ganghoferweg an und ist ggf. in Konflikt zu Anwohnerbelangen gegenüber der Zufahrt (Ganghoferweg 83). Angesichts bestehender Nutzungskonflikte der Verkehrsfläche des Ganghoferwegs mit anderen Nutzergruppen (Spaziergänger, Hundebesitzer, Radfahrer, Reiter) wird vor dem Hintergrund des Bebauungsplans abseits der fachlichen Zuständigkeit angeregt den Ausbaustand des Ganghoferweges im Hinblick auf die Trennung von Geh- und Fahrverkehr zu diskutieren.</p>	<p>somit auch die ursprünglich an dieser Stelle vom planenden Architekten angedachten Stellplätze ausgeschlossenen. Die Anbindung des Vereinsgeländes an das öffentliche Verkehrsnetz ist planungsrechtlich über die Straße „Ganghoferweg“ gesichert.</p>
<p><b>Untere Wasserbehörde</b>                  Zu den einzelnen wasserrechtlichen Belangen wird wie folgt Stellung genommen:  <u>Grundwasser</u>                  Das Plangebiet befindet sich im Bereich der folgenden Grundwasserkörper:                  • 276_4 Ruhrkarbon/West, Südbereich                  In den Landesdatenbanken werden für den Grundwasserkörper 276_4 folgende hydrogeologische Besonderheiten genannt:                  Das Verbreitungsgebiet besteht aus intensiv gefalteten Ton- und Schluffsteinen (Schieferen) im Wechsel mit Sandsteinen, Konglomeraten und Kohleflözen. Die Ton- und Schluffsteine sind sehr gering durchlässig, während die Sandsteine und die Konglomerate eine vorwiegend mäßige Durchlässigkeit besitzen. Der hier umgegangene Steinkohlebergbau hat zu einer starken Entfestigung des Gebirges und als dessen Folge zur gravierenden Beeinflussung der</p>	<p><u>Grundwasser</u>                  Die Hinweise bezüglich des Grundwasserkörpers wurden in die Begründung mit Umweltbericht aufgenommen. Weiterhin erfolgte im Anschluss an die textlichen Festsetzungen der Hinweis, dass im Rahmen des Bauantrages die Beteiligung der Unteren Wasserbehörde als Bedingung erforderlich ist, sofern bauliche Anlagen in das Grundwasser hinabreichen und/oder Anlagen erforderlich sind, die den Grundwasserfluss oder Grundwasserspiegel dauerhaft oder temporär verändern. Es erfolgte ebenfalls ein Hinweis auf die dann erforderlichen Verfahren und Prüfungen zum wasserwirtschaftlichen Bezug und deren technischer Auswirkungen.                  Entsprechend der vorliegenden Unterlagen und Informationen liegt das Plangebiet des Bebauungsplanes „Sportanlage Uhlenhorstweg –</p>

<p>Grundwassersituation geführt. Insbesondere im südöstlichen Bereich, wo die Kohlenflöze bis an die Erdoberfläche anstehen, hat der Bergbau zu einer völligen Entwässerung des Grundgebirges bis auf Vorflutniveau geführt. Die für diese Zwecke erstellten Entwässerungsstellen stellen die Vorflut für die entsprechenden Gebiete dar und könnten ggf. für Monitoringzwecke herangezogen werden (Veröffentlichung in <a href="http://www.elwasweb.nrw.de">www.elwasweb.nrw.de</a>):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 276_01 Niederung der Ruhr / Ruhrtalau Mündung</li> </ul> <p>In den Landesdatenbanken werden für den Grundwasserkörper 276_01 folgende hydrogeologische Besonderheiten genannt:</p> <p>Der Grundwasserkörper repräsentiert quartäre Ablagerungen der Ruhr und der Ruhrtalau im Bereich der Mündung der Ruhr in den Rhein. Diese bestehen aus Sanden und Kiesen mit mittlerer bis hoher Durchlässigkeit. Sie lagern zum Teil auf gering durchlässigen tertiären Sanden, Tonen und Schuffen bzw. auf kretazischen (Tonmergelstein, Kalkmergelstein, Sand- bis Tonmergel) oder karbonischen (Sandstein, Tonstein) Festgesteinen mit geringer Durchlässigkeit. Überlagert werden die quartären Auenablagerungen bereichsweise von quartären Flugsanden (Veröffentlichung in <a href="http://www.elwasweb.nrw.de">www.elwasweb.nrw.de</a>).</p> <p>Im Rahmen des 3. Monitoringzyklus NRW wurden Landesuntersuchungen für den Zeitraum 2013 bis 2018 durchgeführt. Demnach sind die vorgenannten Grundwasserkörper hinsichtlich der Menge in einem guten Zustand mit guter Prognose bis 2027.</p> <p>Der chemische Zustand beider Grundwasserkörper wird aktuell mit gut bewertet. Lt. Landesprognosen wird sich der Zustand bis 2027 für den Grundwasserkörper 276_4 (südliches Plangebiet) voraussichtlich nicht verschlechtern und das Bewirtschaftungsziel weiterhin erreichen. Die Zielerreichung für den chemischen Zustand des Grundwasserkörper 276_01 (nördliches Plangebiet) ist bis 2027 eher unwahrscheinlich und wird sich voraussichtlich verschlechtern.</p> <p><u>Oberflächengewässer</u> Das Plangebiet befindet sich auf der Wasserscheide zwischen dem</p>	<p>K 22“ nicht in einem Bereich, in welchem relevanter Bergbau umgegangen ist. Demzufolge erfolgte in den textlichen Festsetzungen keine diesbezüglich Kennzeichnung.</p>
<p><u>Oberflächengewässer</u> Das Plangebiet befindet sich auf der Wasserscheide zwischen dem</p>	<p>Die Informationen bezüglich der <u>Oberflächengewässer</u> sowie der <u>Entwässerung in Gewässer/ Versickerung ins Grundwasser</u> wurden</p>

<p>Scheuerbachsystem (Speldorfer Bach im Westen und Norden, Scheuerbach im Nordosten) und dem Schengerholzbachsystem (mehrere Zulaufe im Süden) und gehört dementsprechend zu deren Einzugsgebieten. Der höchste Geländepunkt liegt im Bereich des südlichen Sportplatzes. Die das Plangebiet umgebenden Quellen, deren Wasserführung und Wasserqualität dürfen durch die Planänderung und die vorgesehene Erweiterung baulicher Anlagen nicht negativ verändert werden (insbesondere Temperatur, Hydraulik und Abgrenzung der Einzugsgebiete).</p>	<p>sowohl in die Begründung als auch den Umweltbericht als Teil B der Begründung zum Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ aufgenommen. Auch im Ergebnis der jeweiligen gutachterlichen Betrachtungen (siehe unten) wurden in den textlichen Festsetzungen unter <i>II. Landesrechtliche Festsetzungen</i> Wasserrechtliche Festsetzungen z.B. im Hinblick auf anfallendes Niederschlagswasser, aber auch im Hinblick auf eine nicht statthafte Einleitung zusätzlicher Niederschlagsmengen in den vorhandenen Kanal im Uhlenhorstweg getroffen. Weiterhin erfolgten im Anschluss an die textlichen Festsetzungen Hinweise z.B. zur <i>Einflussnahme auf den Grundwasserhaushalt</i>, zu <i>Starkregengefahren</i> und zum <i>Entwässerungskonzept/ Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100</i>.</p>
<p><u>Entwässerung in Gewässer/Versickerung ins Grundwasser:</u> Die Entwässerung erfolgt lt. Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Mülheim an der Ruhr im Gebiet 6 im Mischsystem und teilweise im Gebiet 8 ebenfalls im Mischsystem. Der Geologische Dienst NRW weist in der BK50 Bodenkarte (1:50.000) den Bodentyp Pseudogley-Braunerde aus mit den Bodenarten lehmige Sande und Sande. Die Durchlässigkeiten werden als geeignet für die Versickerung angegeben. Eine Beurteilung zur Durchlässigkeit des Bodens bzw. zu Versickerungsmöglichkeiten kann aufgrund dieser groben Einschätzung nicht erfolgen und sollte im Rahmen eines Bodengutachtens untersucht werden.</p>	<p>Zwecks Betrachtung und Bewertung möglicher Auswirkungen der baulichen Absichten des HTCÜ und um Beeinträchtigungen zu vermeiden wurde im Verfahrensverlauf in Abstimmung mit der Fachbehörde ein Bericht zur Niederschlagswasserbeseitigung Schwerpunkt Quellen (<i>Bebauungsplanverfahren „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“, Bericht zur Niederschlagswasserbeseitigung Schwerpunkt Quellen, ilp Integrierte Landschaftsplanung Pieper, 28.04.2023</i>) erarbeitet.</p>
<p>Gemäß § 44 (1) LWG in Verbindung mit § 55 WHG (2) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmalig seit 1996 bebaut werden, ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Das Regenwasser sollte grundsätzlich dem Naturhaushalt vor Ort zugeführt werden. Bei Einleitung von Regenwasser in</p>	<p>Weiterhin wurde in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde, ergänzend zu dem bereits zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vorliegenden Bericht zur <i>Untersuchung des Untergrundes für einen Teilbereich des Grundstückes Broicher Waldweg 183 in Mülheim an der Ruhr, IfB Ingenieurgesellschaft für Baudienstleistungen mbH, 11.09.12</i>, im Verfahrensverlauf des laufenden Bauleitplanverfahrens ein Bericht zur <i>orientierenden Bodenerkundung im Bereich des B-Plans "Sportanlage Uhlenhorst – K 22", GUB Geologie und Umwelt Beratung, 30.11.2021</i> erarbeitet. Gutachterlich wurde bestätigt, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser in den oberflächennah</p>

<p>Oberflächengewässer und/oder ins Grundwasser ist sicherzustellen, dass dies gewässerverträglich erfolgt. Die Einleitung in Quellbereiche ist nicht zulässig. Bei einer nachteiligen Veränderung der Quellschüttung und des Fließverhaltens werden voraussichtlich naturschutzrechtliche Belange berührt, da entlang der Gewässer Schutzgebiete vorliegen (Landschaftsschutzgebiet, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützte Biotope). 2012 wurden im Rahmen eines Bodengutachtens flächendeckend Anschüttungen (0,2-4,2m mächtig) aus umgelagerten Böden (Sand, Schluff, lokal Kies) mit wenig Beimengungen von Schlacke- und Kohleresten festgestellt sowie Anschüttungen im Bereich eines Wallis mit einer Mächtigkeit von 2,5-4,2 m. Diese nicht natürlich gewachsenen Böden müssen bei der Planung von Versickerungsanlagen berücksichtigt werden. Aktuell wird ein neues Gutachten erstellt, dessen Ergebnis der Unteren Bodenbehörde (Stand: 08.11.2021) aber noch nicht vorliegt.</p>	<p>anstehenden, im Mittel 1 m mächtigen Flugsanden möglich ist. Die Anlage von Versickerungseinrichtungen für anfallendes Niederschlagswasser in den tiefergelegenen, im Kornaufbau sehr inhomogenen Grundmoränensedimenten ist jedoch nur lokal bedingt möglich.</p> <p>Der Sachverhalt wurde sowohl in die Begründung als auch in den Umweltbericht des Bebauungsplanes „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ aufgenommen, zusätzlich erfolgte eine textliche Festsetzung sowie ein Hinweis im Anschluss an die textlichen Festsetzungen</p>
<p><u>Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiete</u> Schutzgebiete nach §§ 51 und 53 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind nicht vorhanden, nicht festgesetzt oder vorläufig gesichert. Das Plangebiet grenzt an das Wasserschutzgebiet Styrum, Zone III B.</p>	<p>Zu den Aspekten <u>Trinkwasser-/ Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahren</u> und <u>Mittlerer Grundwasserstand</u> sind jeweils keine Hinweise eingegangen, eine <u>Stellungnahme</u> ist nicht erforderlich.</p>
<p><u>Überschwemmungsgebiete</u> Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG sind nicht vorhanden, nicht festgesetzt odervorläufig gesichert.</p>	<p>Im Umweltbericht als Teil B der Begründung zum Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ wurde in Kapitel 2.5 <u>Schutzgut Wasser</u> u.a. dargelegt, dass das Plangebiet unmittelbar an das <u>Wasserschutzgebiet Styrum, Zone II B</u>, angrenzt.</p>
<p><u>Hochwassergefahren</u> Für das Plangebiet gibt es keine Hochwassergefahren- oder Hochwasserrisikokarten. Eine Hochwassergefährdung, die von einem Gewässer ausgeht ist nicht vorhanden.</p>	
<p><u>Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt</u> Bei Tiefbauten/Kellern darf keine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers erfolgen. Je nach Ausmaß des Bauvorhabens könnte</p>	<p>Der Sachverhalt wurde sowohl in die Begründung als auch in den Umweltbericht des Bebauungsplanes „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ aufgenommen, zusätzlich erfolgte die entsprechende textliche</p>



<p>eine hydrogeologische Erkundung der Grundwasserverhältnisse und bei Einleitung von Regenwasser in Oberflächengewässer und/oder ins Grundwasser ein Variantenvergleich mit Auswirkungsprognose erforderlich werden.</p> <p>Die nächsten Grundwassermessstellen des Bezirksregierung Düsseldorf: Mülheim-Broich 708 und Mülheim-Speldorf 707 sind seit 1977 bzw. 1969 inaktiv und zeigen Grundwasserflurabstände von 1,19 m und 1,02 m als Jahresdurchschnitte. Eine weitere Messstelle des LANUV: Mülheim-Saarn 700 ist ebenfalls seit 2000 inaktiv und zeigte einen Grundwasserflurabstand von 3,87 m. Aufgrund der relativ großen Entfernung zum Plangebiet könne die Landesdaten nicht für eine verlässliche Beurteilung herangezogen werden.</p> <p>Aktuell wird ein neues Gutachten erstellt, dessen Ergebnis der Unteren Bodenbehörde (Stand: 08.11.2021) aber noch nicht vorliegt.</p> <p><u>Mittlerer Grundwasserstand:</u></p> <p>Für das Plangebiet liegen keine Daten vor. Es ist aber davon auszugehen, dass sich der Grundwasserflurabstand zwischen 1m und 4 m bewegen kann.</p>	<p>Festsetzung sowie ein Hinweis im Anschluss an die textlichen Festsetzungen.</p>
<p><b>Wasserrahmenrichtlinie</b></p> <p>Am Hockey- und Reitkomplex am Uhlenhorstweg 19 sollen die Sportanlagen des HTC Uhlenhorst Mülheim e.V. durch die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Sportanlage gesichert werden. Weiterhin sollen durch die Aufstellung des Bauungsplans „Sportanlage Uhlenhorstweg – K22“ vorhandene Grün- und Gehölzstrukturen gesichert werden.</p> <p>Als nächstes Fließgewässer verläuft der Speldorfer Bach, westlich des Plangebiets, jenseits der Straße „Broicher Waldweg“. Aufgrund der Entfernung von über 100 Metern zum Plangebiet bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken und im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie kein Handlungsbedarf.</p>	<p>Im Umweltbericht als Teil B der Begründung zum Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ wird im Kapitel 2.5 <i>Schutzgut Wasser</i> auch auf den Aspekt <i>Grundwasser</i> eingegangen.</p>
<p>Wie eingangs bereits dargelegt bezieht sich die Eingabe auf die frühzeitige Beteiligung, der hierfür erarbeitete Zielplan setzte neben dem räumlichen Geltungsbereich einzig die ursprünglich angedachte Gebietscharakteristik <i>SO – Sportanlage</i> fest. Im Zuge der Weiterentwicklung der Planung wird nun eine <i>Fläche für Sport- und Spielanlagen – Zweckbestimmung Sportanlage Hockey und Tennis</i> festgesetzt.</p> <p>Unabhängig hiervon wurden die benannten Aspekte der Wasserrahmenrichtlinie sowohl in die Begründung als auch in den Umweltbericht des Bauungsplanes „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ aufgenommen.</p>	<p>Wie eingangs bereits dargelegt bezieht sich die Eingabe auf die frühzeitige Beteiligung, der hierfür erarbeitete Zielplan setzte neben dem räumlichen Geltungsbereich einzig die ursprünglich angedachte Gebietscharakteristik <i>SO – Sportanlage</i> fest. Im Zuge der Weiterentwicklung der Planung wird nun eine <i>Fläche für Sport- und Spielanlagen – Zweckbestimmung Sportanlage Hockey und Tennis</i> festgesetzt.</p> <p>Unabhängig hiervon wurden die benannten Aspekte der Wasserrahmenrichtlinie sowohl in die Begründung als auch in den Umweltbericht des Bauungsplanes „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ aufgenommen.</p>

<p><b>Untere Abfallwirtschaftsbehörde</b></p>	<p><b>Untere</b></p>
<p><b>Immissionsschutzbehörde/</b></p> <p>Aufgrund der derzeitigen personellen Situation bei der Unteren Immissionsschutzbehörde/Unteren Abfallwirtschaftsbehörde kann die Stellungnahme erst später abgegeben werden. Deshalb werden vorsorglich Bedenken angemeldet.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Im Plangebiet befinden sich 4 Altablagerungen.</p> <p>Die drei Altablagerungen (C6-A1001, C6-A1002 und C6-A1003) im Bereich des Reitplatzes (Nordwest-Fläche) wurden 2012 untersucht. Hierbei wurden keine Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen festgestellt. Hier sind auch keine weiteren Bodenuntersuchungen erforderlich.</p> <p>Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine weitere kleinräumige Altablagerung, C6-A1005, für die keine Bodenuntersuchung vorliegt. Hier sind noch Bodenuntersuchungen vorzunehmen um die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse prüfen zu können. Darüber hinaus sind noch 2 weitere Rammkernsondierungen zur Feststellung der Versickerungsfähigkeit des Bodens durchzuführen.</p> <p>Schutzwürdige Böden liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor.</p>	<p>Im Auftrag und in Abstimmung mit der Fachbehörde wurde zwischenzeitlich eine orientierende Bodenerkundung im Bereich des Bauungsplans "Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22" erarbeitet. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass der Verdacht einer Altablagerung/Altlast in dem auskartierten Bereich C6-A1005 ausgeschlossen werden konnte. Weiterhin wurde aufgrund der vorliegenden Bodenerkundungen gutachterlich bestätigt, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser in den oberflächennah anstehenden, im Mittel 1 m mächtigen Flugsanden möglich ist. Die Anlage von Versickerungseinrichtungen für anfallendes Niederschlagswasser in den tiefergelegenen, im Kornaufbau sehr inhomogenen Grundmoränensedimenten ist jedoch nur lokal bedingt möglich.</p> <p>Der Sachverhalt wurde sowohl in die Begründung als auch in den Umweltbericht des Bauungsplanes „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ aufgenommen, zusätzlich erfolgte eine textliche Festsetzung sowie ein Hinweis im Anschluss an die textlichen Festsetzungen.</p> <p>Der Sachverhalt wurde sowohl in die Begründung als auch in den Umweltbericht des Bauungsplanes „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ aufgenommen.</p>
<p><b>Hochwasser- und Trinkwasserschutz</b></p> <p>Das Plangebiet liegt weder im Einzugsbereich, noch im Überschwemmungsbereich (HQ100) eines Mülheimer Gewässers mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko. Der beigefügten Karten ist zu entnehmen, dass bei einem extremen Niederschlagsereignis ein Überflutungsrisiko besteht. Es wäre ein Wasserstand von 0,1m- 0,5 (Reitplatz) bis maximal 2m (Reithalle) zu erwarten. Dies ist bei der</p>	

<p>weiteren Bebauungsplanung zu beachten (§ 9 Abs.1 Nr.16 c) und d)</p> <p><b>Untere Bodenschutzbehörde</b>                  Im Plangebiet befinden sich 4 Altablagerungen.                  Die drei Altablagerungen (C6-A1001, C6-A1002 und C6-A1003) im Bereich des Reitplatzes (Nordwest-Fläche) wurden 2012 untersucht. Hierbei wurden keine Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen festgestellt. Hier sind auch keine weiteren Bodenuntersuchungen erforderlich.                  Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine weitere kleinräumige Altablagerung, C6-A1005, für die keine Bodenuntersuchung vorliegt. Hier sind noch Bodenuntersuchungen vorzunehmen um die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse prüfen zu können. Darüber hinaus sind noch 2 weitere Rammkernsondierungen zur Feststellung der Versickerungsfähigkeit des Bodens durchzuführen.                  Schutzwürdige Böden liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor.</p> <p><b>Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger</b>                  Abfallrechtlich und straßenreinigungsrechtlich bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Untere Abfallwirtschafts- und Immissionsschutzbehörde</b>                  Soweit sich die sportlichen Aktivitäten auf das Plangebiet (Sondergebiet) beschränken, gibt es aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Anhaltspunkte für Konflikte.                  Es ist darauf zu achten, dass die in den nördlichen Bereichen des Plangebietes vorgesehenen Sportfelder zu entsprechenden Maßnahmen führen müssen. Bedenken bestehen jedoch nicht.</p>	<p>Siehe hierzu Stellungnahme oben, Punkt <u>Untere Bodenschutzbehörde</u>.</p>
<p>Es sind keine Hinweise eingegangen, eine Stellungnahme ist nicht erforderlich</p> <p>U.a. die Vereinsanlage des HTCU liegt derzeit planungsrechtlich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB – mit dem Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ soll der Standort langfristig planungsrechtlich gesichert und Um- und Neubauten städtebaulich gesteuert werden. Der Bebauungsplan berücksichtigt demzufolge u.a. „sportliche Aktivitäten“ innerhalb seines Geltungsbereiches, Festsetzungen für Bereiche außerhalb des Geltungsbereiches können nicht getroffen werden.</p>	